

Springer-Lehrbuch

Außenhandel

Grundlagen globaler und innergemeinschaftlicher Handelsbeziehungen

von
Clemens Büter

2., vollst. überarb. u. erw. Aufl. 2010

Außenhandel – Büter

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Außenhandel, Außenhandelsmarketing

Springer 2010

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 642 14628 2

2 Ordnungsrahmen des Außenhandels

2.1 Außenhandel und Handelspolitik

2.1.1 Welthandelsbeziehungen

Die Entwicklung und Struktur der Welthandelsbeziehungen ist das Ergebnis einer weltweiten internationalen Arbeitsteilung. Das **Welthandelsvolumen** - gemessen am weltweiten Warenexportvolumen - hat sich seit 1950 nahezu verdreifacht und ist damit im Vergleich zur **Weltwirtschaftsleistung** - gemessen an der Summe der Bruttoinlandsprodukte (BIP) - überproportional stark gestiegen. Ursache hierfür waren vor allem die Außenhandelsliberalisierung in Form des Abbaus von Zöllen und Handelshemmnissen, ein wachsender Wohlstand, sinkende Transportkosten und verbesserte Kommunikationsmöglichkeiten sowie der Wegfall des Ost-West Konfliktes in den 90er Jahren.

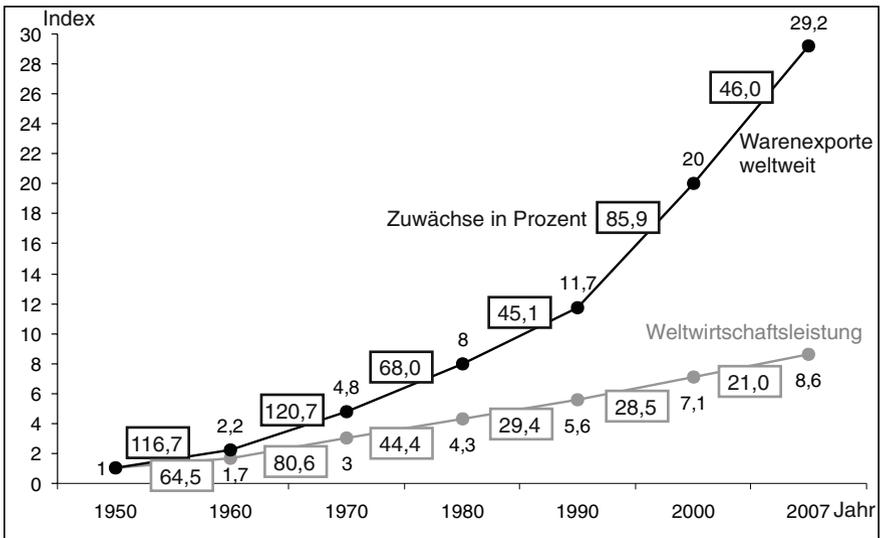


Abb. 2.1. Weltweites Warenexportvolumen und Weltwirtschaftsleistung (Index Basisjahr 1950 = 1); Quelle: Ursprungsdaten der UN World Trade Statistics, 2009

Tabelle 2.1. Länder im Welthandel

Warenexporte (in Mrd. US-\$)		Warenimporte (in Mrd. US-\$)	
Land		Land	
Deutschland	1.461	USA	2.168
China	1.428	Deutschland	1.203
USA	1.287	China	1.132
Japan	782	Japan	762
Niederlande	633	Frankreich	705
Frankreich	605	Großbritannien	632
Italien	538	Niederlande	573
Belgien	475	Italien	554
Russland	471	Belgien	469
Großbritannien	458	Südkorea	435
Kanada	456	Kanada	418
Südkorea	422	Spanien	401

Quelle: WTO (2009) Annual Report, Genf (vorläufige Werte für 2008)

Die Welthandelsbeziehungen sind stark konzentriert auf die drei stärksten Wirtschaftsregionen der Welt, die so genannte **Triade des Welthandels** (Europa, Nordamerika sowie Süd-Ostasien, insbesondere China und Japan). Während einige Länder, wie Deutschland und China einen Handelsbilanzüberschuss aufweisen, ist in anderen Ländern, wie beispielsweise in den USA und Großbritannien, die Handelsbilanz defizitär. Betrachtet man die **Regionalstruktur der Welthandelsbeziehungen** so ist festzustellen, dass der so genannte Intradblockhandel, d.h. der Handel zwischen den Mitgliedsstaaten der einzelnen Handelsblöcke untereinander eine wachsende Bedeutung erlangt gegenüber den Handelsbeziehungen zwischen den Handelsblöcken. Nach Waren betrachtet, entfällt ein Großteil des Welthandelsvolumens auf den Handel mit Maschinen, Kraftwerken, Flugzeugen und Schiffen sowie Energie und Rohstoffen. Statistische Daten über die **Warenstruktur des Welthandels** sind stark aggregiert.

Tabelle 2.2. Waren des Welthandels

Weltexporte im Jahr 2007 in Mrd. US-\$ (Weltexportvolumen 13,6 Billionen US-\$)	
Energierohstoffe	2.038 Mrd. US-\$
Maschinen, Kraftwerke, Flugzeuge, Schiffe	1.740 Mrd. US-\$
EDV, Telekommunikation, Büromaschinen	1.514 Mrd. US-\$
Kraftfahrzeuge	1.183 Mrd. US-\$
Nahrungsmittel, Agrarprodukte	1.128 Mrd. US-\$
Chemieprodukte	1.115 Mrd. US-\$
Halbwaren	915 Mrd. US-\$
Textilien, Bekleidung	583 Mrd. US-\$
Eisen und Stahl	474 Mrd. US-\$
Pharmazeutische Produkte	369 Mrd. US-\$
Nichteisen-Metalle	362 Mrd. US-\$
wissenschaftlich-technische Instrumente	280 Mrd. US-\$
Erze, Mineralien	258 Mrd. US-\$

Quelle: WTO (2009) Annual Report, Genf (Werte für 2007; rundungsbedingte Differenzen)

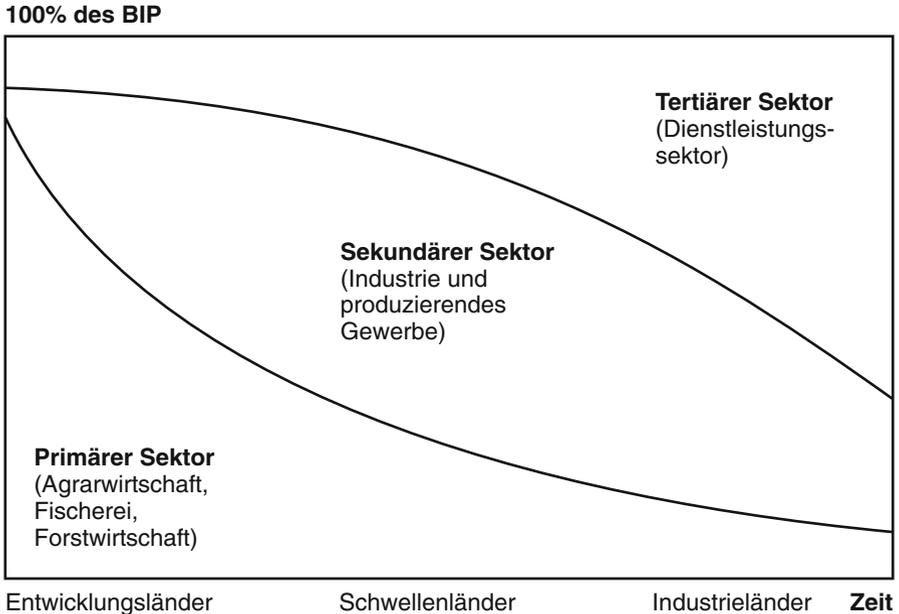


Abb. 2.2. Drei-Sektoren und wirtschaftlicher Strukturwandel

Die Möglichkeiten einzelner Länder am Welthandel teilzunehmen wird wesentlich vom Entwicklungsstand der jeweiligen Volkswirtschaft bestimmt. Der volkswirtschaftliche Entwicklungsstand ist abhängig von der relativen Bedeutung der einzelnen Wirtschaftssektoren. Danach können Länder eingeteilt werden in:

- **Industrielländer** (Industrialized Countries – IC's): Anteil des primären Sektors am Bruttoinlandsprodukt < 10 Prozent; BIP pro Kopf/Jahr > 7.500,- US-\$.
- **Schwellenländer** (Newly Industrialized Countries – NIC's): Anteil des sekundären Sektors am Bruttoinlandsprodukt > 30 Prozent; BIP pro Kopf/Jahr zwischen 2.500,- und 7.500,- US-\$.
- **Entwicklungsländer** (Less Developed Countries – LDC's): Anteil des sekundären Sektors am BIP < 10 Prozent; BIP pro Kopf/Jahr unter 2.500,- US-\$.
- **Ärmste Länder** (Least Developed Countries – LLDC's): BIP pro Kopf/Jahr unter 650,- US-\$.

Während in Industrieländern die industrielle Produktion und ein wachsender Dienstleistungssektor den Schwerpunkt der Wirtschaftsleistung bilden, befinden sich Schwellenländer in einem Übergangsprozess („an der Schwelle“) von einer Agrarwirtschaft zu einem Industrieland. In den Entwicklungsländern und den ärmsten Ländern der Welt besteht die Wirtschaftsleistung hauptsächlich aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie teilweise in der Rohstoffgewinnung.

Betrachtet man die Welthandelsbeziehungen hinsichtlich der Zusammensetzung der Warenströme zwischen den Ländern, so wird unterschieden zwischen dem intersektoralen Außenhandel und dem intrasektoralen Außenhandel.

- **Intersektoraler Außenhandel** liegt vor, wenn Waren unterschiedlicher Kategorie gehandelt werden. So exportiert Deutschland beispielsweise Autos nach Kolumbien und importiert schwerpunktmäßig Kaffee. Der intersektorale Außenhandel wird auch als interindustrieller Außenhandel bezeichnet und betrifft den Handel mit komplementären Waren.
- **Intrasektoraler Außenhandel** liegt vor, wenn Waren der gleichen Warenkategorie zwischen zwei Ländern gehandelt werden. Intrasektoraler Außenhandel besteht beispielsweise zwischen Deutschland und Japan im Automobilsektor, da beide Staaten gegenseitig sowohl Autos importieren als auch exportieren. Der intrasektorale Außenhandel wird auch als intraindustrieller Außenhandel bezeichnet und betrifft den Handel mit substitutiven Waren.

Intersektorale Außenhandelsbeziehungen prägen insbesondere den Handel zwischen den Industrieländern auf der einen Seite und den Schwellen- und Entwicklungsländern auf der anderen Seite. Sie sind zurückzuführen auf absolute oder komparative Kostenvorteile des Exportlandes gegenüber dem Importland. Als weitere Ursache intersektoraler Außenhandelsbeziehungen gilt ferner eine absolute oder relative Nichtverfügbarkeit der Handelswaren im Importland. Der intrasektorale Außenhandel findet demgegenüber vornehmlich statt zwischen Industrieländern. Intrasektoraler bzw. substitutiver Außenhandel setzt eine breite Produktdifferenzierung sowie ein hohes durchschnittliches Pro-Kopf Einkommen voraus.

2.1.2 Leitbilder und Instrumente der Handelspolitik

Die Außenhandelspolitik (abgekürzt wird meist nur von Handelspolitik gesprochen) beschäftigt sich aus gesamtwirtschaftlicher Sicht mit den unterschiedlichen Leitbildern, Zielsetzungen und Instrumenten zur Beeinflussung der Außenhandelsbeziehungen. Als Leitbilder der Handelspolitik für die Ableitung konkreter handelspolitischer Ziele kann dabei entweder der Freihandel oder der Handelsprotektionismus dienen.

Freihandel ist gekennzeichnet durch einen Abbau von Handelshemmnissen und damit einem weitgehenden Verzicht auf staatliche Eingriffe in den Außenhandel. **Protektionismus** bedeutet demgegenüber staatliche Beeinflussung des Außenhandels mit dem Ziel, Importe zum Schutz der heimischen Wirtschaft zu beschränken oder die eigene Exportwirtschaft durch gezielte staatliche Maßnahmen zu fördern. In der Realität ist vollständiger Freihandel ebenso wenig möglich wie eine vollständige handelspolitische Abschottung einer Volkswirtschaft (Autarkie). Meist findet sich daher eine Mischform aus beiden Leitbildern, bei denen entweder der Freihandel als das Grundprinzip der Marktwirtschaft im Vordergrund steht oder der Protektionismus in Form staatlicher Beschränkungen und Interventionen.

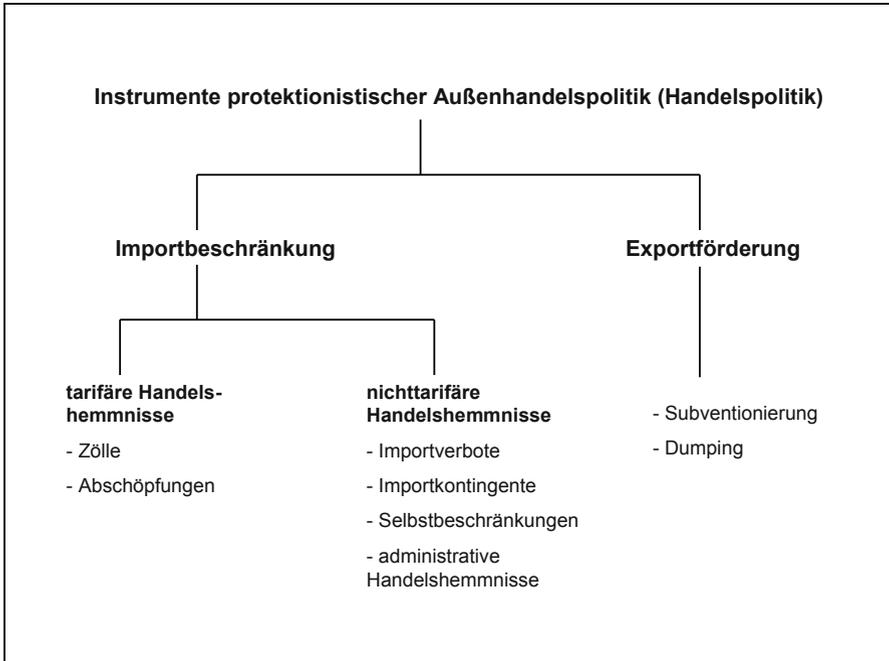


Abb. 2.3. Instrumente protektionistischer Außenhandelspolitik (Handelspolitik)

Importbeschränkungen können in Form von tarifären und nicht-tarifären Handelshemmnissen bestehen.

- **Tarifäre Handelshemmnisse** (tariff barriers) sind Handelshemmnisse in Form von Zöllen. Zölle sind Abgaben, die ein Staat oder eine Staatengemeinschaft beim Grenzübertritt von Waren erhebt. **Importzölle** sind staatliche Abgaben, die auf Importgüter erhoben werden, wenn die Waren die Zollgrenzen überschreiten. **Exportzölle** spielen nur noch in einigen Entwicklungsländern eine Rolle. Ein Wertzoll wird als Prozentsatz des Warenwertes erhoben, während ein spezifischer Zoll pro Mengeneinheit (z.B. Euro/Stück) zu entrichten ist. Die Erhebung von Zöllen kann zwei Zwecken dienen. Werden importierte Waren mit einer Zollabgabe belastet, so können sie im Inland nur noch zu höheren Preisen angeboten werden und sind damit insgesamt weniger wettbewerbsfähig. Die Zollerhebung verfolgt dann einen protektionistischen Zweck und erfüllt eine Schutzfunktion. Zölle sind zudem eine staatliche Einnahmequelle und können in dieser Hinsicht auch eine fiskalische Funktion erfüllen.
- **Nicht-tarifäre Handelshemmnisse** (non tariff barriers) sind alle nicht auf Zöllen beruhenden Handelshemmnisse, die eine Einschränkung oder Behinderung des Außenhandels bewirken. Die schärfste Form nicht-tarifärer Handelshemmnisse ist das **Handelsverbot**, welches sowohl als Import- als auch als Exportverbot verhängt werden kann. Eine abgeschwächte Form sind die **Kontingentierungen**, bei welchen Höchstwerte oder Höchstmengen (Quoten) für

Handelswaren festgelegt werden. Die Verhängung eines Importkontingents ist meistens an das Erfordernis, eine Einfuhrlizenz zu erhalten gekoppelt, welche wiederum Voraussetzung für die benötigte Devisenzuteilung ist. **Selbstbeschränkungen** werden dem Exportland in der Regel vom Importland politisch aufgezwungen. Das Exportland wird bei einer „freiwilligen“ Selbstbeschränkung zu einer Begrenzung seiner Exporte veranlasst, wodurch sich für das Importland der ausländische Wettbewerbsdruck reduziert. Bei **administrativen Handelshemmnissen** ist die protektionistische Absicht nicht so offenkundig. Administrative Handelshemmnisse bestehen in Form bürokratischer Vorschriften und Formalitäten wie z.B. Genehmigungs- und Meldeverfahren im Außenhandel sowie einzuhaltender technischer Normen und Standards.

Exportförderung kann in Form staatlicher Subventionen für die Exportwirtschaft oder in Form des Dumpings bestehen.

- **Exportsubventionen** sind staatliche Unterstützungsleistungen für die heimische Exportwirtschaft. Subventionierte Bereiche sind beispielsweise die Landwirtschaft, Kohle, Stahl und die Textilindustrie. In den Bereich der Exportsubventionierung fällt zudem auch die staatliche Ausfuhrkreditversicherung, für welche es jedoch internationale Vereinbarungen gibt (vgl. 12.2).
- **Dumping** kann unter Mitwirkung des Staates betrieben werden oder auch durch ein Unternehmen direkt erfolgen. Es gibt verschiedene Definitionen des Dumpings. In der Definition der Europäischen Union (in Anlehnung an das internationale Handelsrecht) liegt Dumping vor, „wenn ein Produkt auf einem ausländischen Markt zu einem niedrigeren Preis angeboten wird als der vergleichbare Durchschnittspreis der Ware im Handelsverkehr auf dem Heimatmarkt.“ Der Tatbestand des Dumpings ist aufgrund von Produktdifferenzierungen der Anbieter schwer nachzuweisen. Sofern eine schädigende Wirkung durch Dumping nachgewiesen werden kann, besteht die Möglichkeit „**Anti-Dumpingzölle**“ zu erheben.

Durch protektionistische Maßnahmen kann ein eher kurzfristiger Schutz vor ausländischer Konkurrenz erreicht werden. Langfristig gesehen überwiegen jedoch die Nachteile des Handelsprotektionismus, da ein fehlender internationaler Wettbewerbsdruck den Strukturwandel hemmt und damit auch das Wirtschaftswachstum beeinträchtigt.

2.1.3 Internationale Kooperationen und Organisationen

Handelspolitik findet sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene statt. Während sie auf nationaler Ebene durch einzelstaatliche Regelungen umgesetzt werden kann, vollzieht sie sich auf internationaler Ebene durch bilaterale und multilaterale Kooperationen und Organisationen. In Abhängigkeit davon, wie weitreichend die zwischenstaatlichen Vereinbarungen sind, können verschiedene **Formen der internationalen Handelskooperation** unterschieden werden.

Gegenstand internationaler Handelsabkommen sind bilaterale Vereinbarungen oder Vereinbarungen von Staatengemeinschaften (z.B. zwischen der Europäischen Union und der Nordamerikanischen Freihandelszone) zur Regelung der Außenhandelsbeziehungen zwischen den beteiligten Staaten. Der Begriff **Handelsabkommen** wird dabei meist für konkretere Vereinbarungen im Rahmen eines längerfristigen und eher grundlegenden **Handelsvertrags** verwandt. Sofern Handelsabkommen lediglich auf bilateraler Ebene abgeschlossen werden, können sie gegenüber nichtbeteiligten Staaten zu einer Einengung führen und damit eine Form der Handelsprotektion darstellen. Internationale Handelsabkommen sind nicht zwingend auf den Waren- und Dienstleistungsverkehr beschränkt, sondern können auch weitere Bereiche der internationalen Wirtschaftsbeziehungen, wie z.B. Doppelbesteuerungsabkommen sowie Möglichkeiten der internationalen Rechtsverfolgung betreffen.

Bei **Präferenzabkommen** räumen sich die beteiligten Länder weitreichende Handelsvergünstigungen ein, meist in Form von Zollerleichterungen bis hin zur eingeschränkten Zollfreiheit. Ein Beispiel für Präferenzabkommen bildet das **Allgemeine Präferenzsystem (APS)** der EU mit den Entwicklungsländern. Mit diesen Staaten unterhält die EU komplementäre Außenhandelsbeziehungen.

Assoziierungsabkommen sehen eine noch intensivere Bindung der Vertragspartner vor und beziehen sich beispielsweise auf die Durchführung gemeinsamer Projekte sowie auch auf nicht-ökonomische Bereiche zwischenstaatlicher Zusammenarbeit. Assoziierungsabkommen bilden häufig die Grundlage einer weiteren wirtschaftlichen Integration. Zwischen der Europäischen Union und ihren Anrainernstaaten bestehen zahlreiche Assoziierungsabkommen.

Von grundlegender Bedeutung für die Handelspolitik sind die durch **internationale Organisationen** geschlossenen Abkommen und handelspolitischen Regelungen. Entsprechend den Mitgliedern internationaler Organisationen wird unterschieden zwischen **IGO's** (International Governmental Organizations), welche von Staaten bzw. deren Regierungen gegründet wurden und den **INGO's** (International Nongovernmental Organizations), deren Träger private Institutionen bzw. Verbände sind. Zu den für den Außenhandel bedeutendsten internationalen Organisationen zählen die Folgenden.

2.1.3.1 General Agreement on Tariffs and Trade

Das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen wurde 1947 zum Zwecke der Liberalisierung der Welthandelsbeziehungen gegründet. Die Bundesrepublik Deutschland trat dem General Agreement on Tariffs and Trade (GATT) 1951 bei. Entscheidungen wurden auf der Grundlage des Konsensprinzips getroffen. Jedes Mitgliedsland hatte unabhängig von der Größe des Landes und seiner handelspolitischen Bedeutung eine Stimme. Es wurden verschiedene und zum Teil sich ergänzende **GATT-Prinzipien** formuliert, die auch heute noch die Grundlage für die Beurteilung außenhandelspolitischer Maßnahmen bilden.

- **Prinzip der Liberalisierung:** Damit soll die generelle Zielsetzung der Handelsliberalisierung festgelegt werden, die im Umkehrschluss auch gleichbedeutend ist mit einem Verbot handelsprotektionistischer Maßnahmen.
- **Prinzip der Meistbegünstigung:** Jedem Mitgliedsland müssen die handelspolitischen Vergünstigungen gewährt werden, die ein Mitgliedsland einem anderen Mitgliedsland oder einem Drittstaat einräumt. Bilaterale Handelsabkommen sollen dadurch zu einer multilateral wirksamen Handelsliberalisierung beitragen.
- **Prinzip der Reziprozität:** Eingeräumten Handelserleichterungen sollen immer gleichwertige Gegenleistungen entsprechen. Damit sollen einseitig eingeräumte Handelserleichterungen verhindert werden.
- **Prinzip der Nichtdiskriminierung:** Ausländische Waren sollen nach Überschreiten der Grenze genauso behandelt werden wie inländische Waren (Prinzip der Gleichbehandlung). Insbesondere sollen keine zusätzlichen Steuern oder abweichende Produktanforderungen erhoben werden.

Der Wirkungsgrad der GATT-Prinzipen wurde durch zahlreiche Ausnahmeregelungen abgeschwächt. Ausgenommen vom Grundsatz der Meistbegünstigung sind beispielsweise Regelungen innerhalb von Integrationsräumen, z.B. Freihandelszonen und Zollunionen. Ebenso gilt das Meistbegünstigungsprinzip nicht für Handelserleichterungen, welche zum Zeitpunkt des Beitritts eines Lands bereits bestanden haben. Handelserleichterungen dürfen zudem auch wieder zurückgenommen werden, wenn sie mit negativen Effekten für die Binnenwirtschaft verbunden sind. Der Grundsatz der Reziprozität wurde für Entwicklungsländer durch die Möglichkeit von Schutzklauseln weitgehend aufgehoben. Freiwillige Exportbeschränkungsabkommen, mit welchen Exportkontingente festgelegt werden, sind erlaubt.

Tabelle 2.3. Durchschnittliche Zollsenkung in den einzelnen GATT-Runden

GATT-Runde (WTO ab 1995)	Jahr	teilnehmende Länder	durchschnittliche Zollsenkung in %
Genf	1947	23	19
Annency	1949	13	2
Tournay	1950 - 51	38	3
Genf	1955 - 56	26	2
Dillon-Runde	1961 - 62	26	7
Kennedy-Runde	1964 - 67	62	35
Tokio	1973 - 79	102	34
Uruguay	1986 - 94	123	40
Doha	seit 2001	153	?

Quelle: WTO (2005) Annual Report. Genf

Trotz beachtlicher Ausnahmeregelungen führten die **GATT-Runden** zu einer nachhaltigen Senkung der Zollsätze. Der durchschnittliche Zollsatz für industrielle

Fertiggüter wurde von 43 Prozent im Jahr 1947 auf mittlerweile unter 5 Prozent gesenkt. Neben dem Abbau von Zöllen regelten die GATT-Abkommen auch Fragen des Abbaus nicht-tarifärer Handelshemmnisse, der Liberalisierung des Dienstleistungshandels sowie Maßnahmen gegen Dumping und verdeckte Exportsubventionierung. Nach dem Abschluss der Uruguay-Runde wurde das GATT, welches formal lediglich den Status eines internationalen Handelsabkommens besaß, in eine rechtlich eigenständige internationale Organisation (die Welthandelsorganisation) überführt.

2.1.3.2 World Trade Organization

Die **Welthandelsorganisation** wurde 1995 mit Sitz in Genf gegründet. Die bisherigen Zielsetzungen des GATT wurden erweitert. Die Welthandelsorganisation umfasst als Aufgabenbereich neben den übernommenen GATT-Abkommen noch folgende multilaterale Abkommen:

- **GATS** (General Agreement on Trade and Services), welches den grenzüberschreitenden Handel mit Dienstleistungen, einschließlich der Finanz-, Telekommunikations- und Transportleistungen regelt. Die für das GATT geltenden Regeln und Prinzipien werden dabei auch für den Handel mit Dienstleistungen angewandt.
- **TRIPS** (Aggrement on Trade Related Aspects of Intellectual Property Rights), welches Schutzrechte zur Verbesserung des Markenschutzes und zur Vermeidung der Produkt- und Markenpiraterie festlegt. Erweitert wurde insbesondere die Möglichkeit bestehende Schutzrechte im Ausland anzuerkennen und durchzusetzen.
- **TRIMS** (Agreement on Trade Related Investment Measures), welches allgemeine Regeln für die Durchführung und zum Schutz von Direktinvestitionsmaßnahmen festlegt.

Die Welthandelsorganisation ist im Vergleich zum GATT eine institutionell eigenständige Organisation mit mehreren Unterorganisationen. Zur Beilegung von Handelsstreitigkeiten existieren Schlichtungsregeln. Der WTO fällt bei Handelsstreitigkeiten häufig die Funktion einer Schiedsstelle (dispute settlement body) zu. Ebenso wie beim GATT sind jedoch die Sanktionsmöglichkeiten der WTO bei Verstößen gegen internationale Abkommen sehr begrenzt. Große Probleme bestehen bei der Durchsetzung von Sozial- und Umweltschutzstandards im Welthandel. Gerade diese erhalten jedoch im Zuge der fortschreitenden Globalisierung und der Veränderung internationaler Wettbewerbsbeziehungen zwischen den Industrie- und Schwellenländern eine zunehmende Bedeutung.

2.1.3.3 Organization for Economic Cooperation and Development

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (kurz: OECD) trat 1961 die Nachfolge der Organization for European Economic Cooperation (OEEC) an. Die OEEC mit Sitz in Paris war in der Nachkriegszeit insbesondere für die Verteilung des Europäischen Wiederaufbauprogramms (European

Recovery Program, ERP), den so genannten Marshallplan, zuständig gewesen. Für die Mitgliedsstaaten erfüllt die OECD heutzutage die Funktion einer regelmäßigen Wirtschaftskonferenz, durch welche eine fortlaufende Information und gegenseitige Beratung erreicht wird. Wichtige **Tätigkeitsbereiche der OECD** betreffen beispielsweise die:

- **OECD-Konsensregeln:** Diese beziehen sich auf Regelungen zur Verhinderung diskriminierender staatlicher Exportförderungspraktiken, insbesondere im Bereich der staatlichen Exportkreditversicherungen.
- **OECD-Musterabkommen:** Diese betreffen Prinzipien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, d.h. der gleichzeitigen Besteuerung eines Steuerpflichtigen in verschiedenen Staaten.
- **OECD-Wirtschaftsprognosen**, z.B. OECD World Economic Outlook und OECD-Länderberichte.

Der heutigen OECD gehören neben zahlreichen europäischen Staaten unter anderem auch die USA, Kanada, Japan und Australien an. Die OECD ist ein Forum zur Abstimmung der internationalen Wirtschafts- und Währungspolitik

2.1.3.4 International Monetary Fund

Der Internationale Währungsfonds nimmt im Bereich der währungspolitischen Zusammenarbeit eine Schlüsselstellung ein. Zur Durchführung seiner währungspolitischen Aufgaben stützt er sich auf ein Fondsvermögen. Dieses basiert auf Einzahlungen der Mitgliedsländer. Für die Einzahlungsverpflichtungen der Mitgliedsländer werden Quoten festgelegt, die sich an der Wirtschaftskraft der Mitgliedsländer orientieren.

Das Fondsvermögen ist durch **Sonderziehungsrechte (SZR)** (Special Drawing Rights - SDR) bewertet, auf deren Grundlage unter bestimmten Bedingungen Mitgliedsländer mit Zahlungsbilanzschwierigkeiten Kredite erhalten können. Die Aufgaben des Internationalen Währungsfonds werden durch die **Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung** (International Bank for Reconstruction and Development), die so genannte Weltbank, unterstützt und ergänzt.

2.1.3.5 United Nations Conference on Trade and Development

Die Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (kurz: UNCTAD) wurde 1964 mit Sitz in Genf gegründet. Sie wird auch als **Welthandels- und Entwicklungskonferenz** bezeichnet. Hauptziele der UNCTAD sind die Förderung des Welthandels unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungsländer. Von zentraler Bedeutung sind die von der UNCTAD verabschiedeten Rohstoffabkommen sowie Unterstützungsprogramme zur Weiterverarbeitung von Rohstoffen in den Erzeugerländern.

2.1.3.6 International Chamber of Commerce

Im Unterschied zu den zuvor beschriebenen Organisationen ist die International Chamber of Commerce (ICC) eine **internationale nichtstaatliche Organisation** (International Nongovernmental Organization - INGO). Sie wurde 1919 mit Hauptsitz in Paris gegründet. Mitglieder der ICC sind Unternehmen und Verbände der Wirtschaft. Die Internationale Handelskammer ist die größte weltweit tätige private, branchenübergreifende Wirtschaftsorganisation. Sie ist in mehr als 130 Ländern vertreten.

Die zentrale Aufgabe der ICC liegt in der Förderung des Welthandels und in der Standardisierung internationaler Handelsbräuche und Geschäftspraktiken. Von grundlegender Bedeutung im Außenhandel sind die von der ICC verfassten standardisierten Handelsbräuche, wie beispielsweise die Incoterms sowie auch die Einheitlichen Richtlinien für Inkassos und Akkreditive. Die ICC unterhält ferner einen ständigen internationalen Schiedsgerichtshof. Sie ist zudem beratend bei anderen internationalen Organisationen tätig.

2.2 Europäische Integration

2.2.1 Grundlagen

Die Grundlagen für die Europäische Integration wurden durch die Unterzeichnung der „**Römischen Verträge**“ im Jahr 1957 von den sechs Gründungsstaaten (Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande) geschaffen. Sie führten zunächst zur Entstehung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG), welche später zusammen mit der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM) in Europäische Gemeinschaft (EG) umbenannt wurde.

Die **Europäische Zollunion** trat 1968 in Kraft. Im Jahr 1987 wurde durch die Einheitliche Europäische Akte die Schaffung eines Europäischen Binnenmarktes bis zum Jahr 1993 beschlossen. Durch den 1991 in Maastricht vereinbarten „Vertrag über die Europäische Union (EUV)“ wurden die bisherigen Zielsetzungen erweitert. Die Europäische Union besteht seither aus drei Säulen.

Die **Europäische Gemeinschaft** (erste Säule der EU) umfasst die ökonomischen Kernbereiche der Europäischen Union. Sie beruht auf supranationalem Recht, weshalb die auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaft mit Mehrheit verabschiedeten Rechtsakte bindendes Recht für alle Mitgliedsstaaten sind und den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften vorgehen. Die Bezeichnung Europäische Union hat umgangssprachlich den Begriff der Europäischen Gemeinschaft vielfach ersetzt.

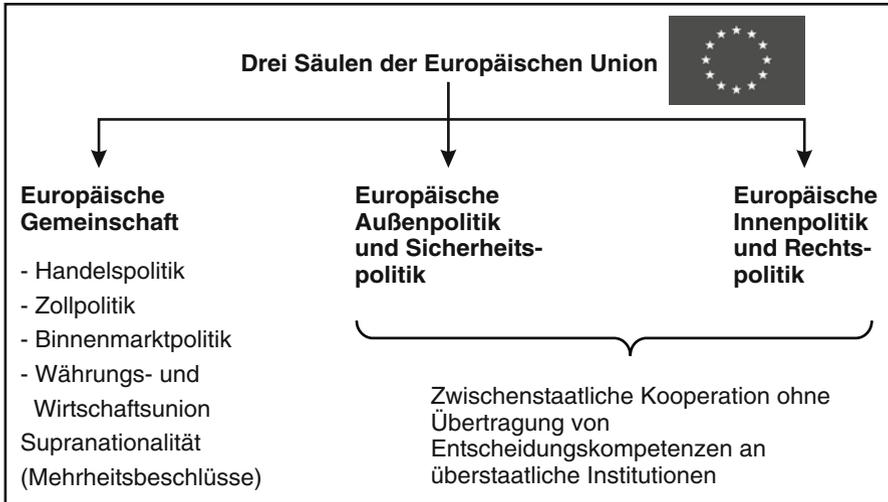


Abb. 2.4. Drei Säulen der Europäischen Union

Die Europäische Gemeinschaft besteht rechtlich gesehen als eine Säule der **Europäischen Union** weiterhin fort. Im Unterschied zur Europäischen Gemeinschaft besteht die „Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (zweite Säule)“ und die „Gemeinsame Innen- und Rechtspolitik (dritte Säule)“ lediglich in einer zwischenstaatlichen Kooperation der Mitgliedsstaaten, für welche bisher keine gemeinsamen Institutionen mit supranationalen Befugnissen geschaffen wurden.

Im **Europarecht** wird hinsichtlich der Rechtsquellen unterschieden zwischen dem Primärrecht und dem Sekundärrecht.

- Das **Primärrecht** umfasst die Gründungsverträge und ihre späteren Ergänzungen bzw. Änderungen einschließlich der Beitrittsverträge für neue Mitgliedsstaaten. Es verpflichtet die Mitgliedsstaaten dazu, bestimmte Dinge zu tun oder zu unterlassen (z.B. Abbau nicht-tarifärer Handelshemmnisse). Das Primärrecht ermächtigt die Gemeinschaftsorgane der Europäischen Union, Rechtsakte zu erlassen.
- Das **Sekundärrecht** umfasst die von den Gemeinschaftsorganen der Europäischen Union erlassenen Rechtsakte. Hierunter fallen Verordnungen, Richtlinien sowie Einzelentscheidungen und Empfehlungen bzw. Stellungnahmen der Europäischen Union. Verordnungen haben den Charakter eines Gesetzes, d.h. sie erlangen unmittelbare Gültigkeit in jedem Mitgliedsstaat. Richtlinien verpflichten die Mitgliedsstaaten den Inhalt der Richtlinie durch innerstaatliche Gesetze in nationales Recht umzuwandeln. Empfehlungen und Stellungnahmen sind nicht rechtsverbindlich. Sie haben vor allem ein politisches und psychologisches Gewicht.

Die **Europäische Flagge** hat 12 Sterne. Die Begründung für die Anzahl der Sterne liegt in der Europäischen Kulturgeschichte. Die Zahl 12 gilt in der abend-

ländischen Kultur als „geheiligte Zahl“. Sie steht für die zwölf Apostel, die zwölf Monate des Jahres und für die gute Teilbarkeit der Zahl Zwölf (ein Dutzend).

Zu den wichtigsten Organen bzw. **Institutionen der Europäischen Union** gehören die Folgenden.

- **Europäische Rat:** Der Europäische Rat setzt sich zusammen aus den Regierungschefs der Mitgliedsstaaten und dem Kommissionspräsidenten. Er verfügt über eine Richtlinienkompetenz und koordiniert die politische Zusammenarbeit in Europa.
- **Rat der Europäischen Union (Ministerrat):** Der so genannte Ministerrat ist das zentrale Entscheidungsgremium der EU, welches die von der Kommission vorgelegten Rechtsakte berät und verabschiedet. Er setzt sich zusammen aus Regierungsvertretern (Ministern) der Mitgliedsstaaten.
- **Europäische Kommission:** Die Europäische Kommission ist das ausführende Organ der EU. Sie bereitet Gesetze vor und überwacht die Einhaltung des EU-Rechts. Darüber hinaus ist sie an der Aufstellung und Verteilung des EU-Haushaltes beteiligt.
- **Europäisches Parlament:** Das Europäische Parlament setzt sich zusammen aus den Abgeordneten der Mitgliedsländer, die alle fünf Jahre gewählt werden. Es kontrolliert die Europäische Kommission.

Die **Handelspolitik der Europäischen Union** ist ein supranationaler Politikbereich. Gemeinsame Handelspolitik bedeutet eine nach einheitlichen Grundsätzen gestaltete Handelspolitik seitens der EU gegenüber Drittstaaten. Aufgrund des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts sind die auf EU-Ebene beschlossenen Abkommen und Handelsverträge für die Mitgliedsstaaten bindend.

Die **Zollpolitik der Europäischen Union** ist ein weiterer supranationaler Politikbereich. Die Grundlagen für eine gemeinsame Europäische Zollpolitik wurden bereits 1968 mit der Errichtung der Europäischen Zollunion geschaffen. Eine Zollunion umfasst das Verbot, Zölle zwischen den Mitgliedsstaaten zu erheben und beinhaltet eine gemeinsame Zollpolitik in Form eines gemeinsamen Zolltarifs gegenüber Drittstaaten.

Weitere **Kernbereiche der Europäischen Integration** bilden der 1993 geschaffene Europäische Binnenmarkt sowie die 1999 geschaffene Europäische Währungsunion, welche im Folgenden noch behandelt werden.

Im Unterschied zu anderen regionalen Wirtschaftsintegrationen ist die Europäische Union die bisher einzige Organisation mit **supranationaler Rechtssetzungsbefugnis**.

Der **Europäische Integrationsprozess** war nicht nur durch ein Fortschreiten der wirtschaftlichen Integration gekennzeichnet, sondern auch durch eine **regionale Erweiterung**, durch welche sich die Anzahl der Mitgliedsstaaten erhöht hat. Der Prozess der Europäischen Integration ist noch nicht abgeschlossen. Die Weiterentwicklung der Europäischen Integration ist mit der Zielsetzung der Schaffung einer **Europäischen Verfassung** verbunden.

2.2.2 Europäischer Binnenmarkt

Mit der **Einheitlichen Europäischen Akte** wurden die formalen Voraussetzungen für die Realisierung des Europäischen Binnenmarktes (European Single Market, European Common Market) zum 1. Januar 1993 geschaffen. Voraussetzung für den Europäischen Binnenmarkt war die bereits seit 1968 existierende Europäische Zollunion, welche durch den Abbau von Handelshemmnissen zum Binnenmarkt weiterentwickelt wurde.

„Der Binnenmarkt umfasst einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages gewährleistet ist.“

Art. 14 Abs. 2 EG-Vertragswerk

Ökonomisch betrachtet geht es darum, eine möglichst effiziente Allokation der Ressourcen zu erreichen. Waren, Dienstleistungen und Produktionsfaktoren sollen dorthin gelenkt werden, wo sie am höchsten bewertet werden. Grundlage des Binnenmarktes sind demnach die so genannten **vier Grundfreiheiten (Binnenmarktziele)**:

- **Freiheit des Warenverkehrs** bedeutet die Aufhebung der Grenzkontrollen im innergemeinschaftlichen Warenverkehr sowie die Beseitigung technischer Handelshemmnisse durch Harmonisierung. Harmonisierung im Europäischen Binnenmarkt kann dabei entweder eine Vereinheitlichung von Normen bzw. Industriestandards bedeuten oder eine gegenseitige Anerkennung.
- **Freiheit des Personenverkehrs** bedeutet, dass Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten (Unionsbürger) die Binnengrenzen frei überschreiten dürfen. Sie umfasst zudem die Arbeitnehmerfreizügigkeit und die Niederlassungsfreiheit. Die Arbeitnehmerfreizügigkeit gewährt einem Arbeitnehmer das Recht, eine Beschäftigung in allen Mitgliedsstaaten, zu den jeweils dort herrschenden Bedingungen, auszuüben. Die Niederlassungsfreiheit bezieht sich auf das Recht zur Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit bzw. zur Gründung eines Unternehmens zu den Bedingungen des jeweiligen Mitgliedsstaates.
- **Freiheit des Dienstleistungsverkehrs** umfasst die Freizügigkeit für Finanzdienstleistungen sowie die Liberalisierung weiterer Dienstleistungsbereiche. Hierzu gehören die Liberalisierung der Telekommunikation, des Transportsektors sowie auch der öffentlichen Auftragsvergabe. Es sind drei Formen der Dienstleistungsfreiheit zu unterscheiden: (1) Aktive Dienstleistungsfreiheit bedeutet, dass der Dienstleistungsanbieter in ein anderes Mitgliedsland reist, um dort die Dienstleistung zu erbringen. (2) Passive Dienstleistungsfreiheit liegt vor, wenn ein Dienstleistungsempfänger in anderes Mitgliedsland reist, um dort die Dienstleistung zu empfangen. (3) Korrespondenzdienstleistungsfreiheit bedeutet, dass weder der Dienstleistungserbringer noch der Dienstleistungsempfänger sondern lediglich die Dienstleistung selbst die Grenze zu einem anderen Mitgliedsland überschreitet (z.B. Onlineberatung).

- **Freiheit des Kapitalverkehrs** bedeutet Liberalisierung des Kapitalverkehrs (z.B. für Wertpapieranlagen, Investitionen, Kapitaleinfuhren und -ausfuhren) sowie Freizügigkeit beim Zahlungsverkehr. Die Freizügigkeit des Zahlungsverkehrs umfasst alle innergemeinschaftlichen baren und unbaren Geldzahlungen (z.B. im Waren- und Dienstleistungshandel).

Die **Weiterentwicklung des Europäischen Binnenmarktes** ist als Prozess zu verstehen. Erforderlich ist nach wie vor eine Harmonisierung weiter Politikbereiche (z.B. der Finanz-, Steuer- und Sozialpolitik). Der Europäische Binnenmarkt hat jedoch auch zu einer Eigendynamik geführt, die bei offenen Grenzen zu einer Intensivierung des Standortwettbewerbs beiträgt, wodurch sich der Harmonisierungsdruck erhöht.

Aus handelspolitischer Sicht ist die Integration von Wirtschaftsräumen in Form einer Zollunion und deren Weiterentwicklung zum Binnenmarkt mit einer Veränderung der Handels- und Wettbewerbsbeziehungen verbunden. Dabei sind folgende **ökonomische Integrationseffekte** zu unterscheiden:

- **Handelsschaffungseffekt (trade creation effect):** Die Abschaffung der Grenzkontrollen im Binnenmarkt trägt zu einer verbesserten Markttransparenz bei und führt dazu, dass der innergemeinschaftliche Handel einfacher und auch kostengünstiger abgewickelt werden kann. Das Volumen des innergemeinschaftlichen Handels nimmt dadurch zu (Handelsschaffung). Damit verbunden ist auch eine Veränderung der internationalen Arbeitsteilung sowohl zwischen den Mitgliedsstaaten untereinander als auch im Verhältnis zu Drittstaaten.
- **Handelsumlenkungseffekt (trade diversion effect):** Durch den Binnenmarkt kommt es auch zu einer verstärkten Abgrenzung gegenüber Drittstaaten. Für Unternehmen aus dem Binnenmarkt wird es günstiger, Waren im Binnenmarkt zu beziehen. Dies kann dazu führen, dass ein Teil der Handelsbeziehungen mit Drittstaaten nunmehr umgelenkt werden zugunsten eines Warenbezuges im Binnenmarkt, obwohl unter sonst gleichen Umständen (*ceteris-paribus*-Annahme) die Drittlandware kostengünstiger zu beziehen wäre. Während der Handelsschaffungseffekt mit einem Wohlstandsgewinn verbunden ist, geht der Handelsumlenkungseffekt mit einem Wohlstandsverlust einher. Beide Effekte lassen sich jedoch empirisch nicht quantifizieren.
- **Wettbewerbspolitische Effekte:** Die Schaffung des Binnenmarktes geht einher mit einer regionalen Markterweiterung. Dadurch verbessern sich für Unternehmen die Möglichkeiten für die Durchsetzung von Massenproduktionsvorteilen (*economies of scale*). Der Binnenmarkt schafft damit auch Voraussetzungen für mehr Unternehmenswachstum und verbessert dadurch die Chancen für europäische Unternehmen im globalen Wettbewerb. Im Europäischen Binnenmarkt ist die Unternehmenskonzentration wettbewerbspolitisch vor dem Hintergrund des regional vergrößerten Binnenmarktes zu beurteilen.
- **Nicht-Legalisierte Handelsbeziehungen:** Durch den Wegfall der Grenzkontrollen und durch die regionalen Erweiterungen des Binnenmarktes haben sich die EU-Außengrenzen wesentlich vergrößert. Dies führt dazu, dass illegale Handelsbeziehungen und Schwarzmärkte sowie die Produkt- und Markenpira-

terie insgesamt zunehmen. Einmal im Binnenmarkt angelangte Ware kann praktisch ohne Kontrolle im Binnenmarkt zirkulieren.

Die mit dem Europäischen Binnenmarkt verbundenen Integrationseffekte lassen sich nur unzureichend quantifizieren. Insgesamt wird jedoch davon ausgegangen, dass die positiven Integrationseffekte (Handelsschaffung, Wirtschaftswachstum durch mehr Wettbewerb) die negativen Integrationseffekte (Handelsablenkung, nicht-legalisierte Handelsbeziehungen) deutlich übersteigen.

2.2.3 Europäische Währungsunion

Die Grundlage für die Errichtung einer Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) war der im Dezember 1991 beschlossene **Maastricht-Vertrag**. Die Europäische Währungsunion bildete den Rahmen für die angestrebte Weiterentwicklung zur Wirtschaftsunion. Die **Währungsunion** wurde auf der Grundlage eines Dreistufenplanes verwirklicht und trat am 1. Januar 1999 mit der unwiderruflichen Fixierung der Wechselkurse unter den Teilnehmerstaaten in Kraft. Eine **Wirtschaftsunion** bedeutet eine weitgehende Harmonisierung der Wirtschafts-, Sozial- und Finanzpolitik. Sie ist bisher noch nicht realisiert worden.

Mit Beginn der Währungsunion wurde die **Europäische Zentralbank (EZB)**, mit Sitz in Frankfurt am Main, für die Geld- und Währungspolitik der Eurozone zuständig. Die EZB ist nach dem Vorbild der Deutschen Bundesbank eine politisch unabhängige Institution, deren vorrangigstes Ziel darin besteht, Preisniveaustabilität im Euro-Währungsraum zu gewährleisten. Die Preisentwicklung wird gemessen durch den Harmonisierten Verbraucherpreisindex.

Der **Harmonisierte Verbraucherpreisindex** (Harmonized Index of Consumer Prices) ist der für alle Länder einheitliche Verbraucherpreisindex. Preisniveaustabilität liegt definitionsgemäß dann vor, wenn der Anstieg des Harmonisierten Verbraucherpreisindex für das Eurowährungsgebiet unter 2 Prozent liegt. Ab dem 1. Januar 2002 wurde das Eurobargeld eingeführt und der Euro wurde alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel im Eurowährungsraum.

Tabelle 2.4. Unwiderruflich festgelegte Euro-Umrechnungskurse

Nationale Währungseinheit je Euro			
Belgier Franc	40,3399	Maltesische Lira	0,429300
Deutsche Mark	1,95583	Niederländische Gulden	2,20371
Finnmark	5,94573	Österreichischer Schilling	13,7603
Französischer Franc	6,55957	Portugiesischer Escudo	200,482
Griechische Drachme	340,750	Slowakische Krone	30,1260
Irisches Pfund	0,787564	Slowenischer Tolar	239,640
Italiensche Lira	1,93627	Spanische Peseta	166,386
Luxemburgischer Franc	40,3399	Zypern-Pfund	0,585274

Quelle: Europäische Zentralbank

Die Einführung des Euro war an die Einhaltung von **Konvergenzkriterien** gekoppelt. Für die Konvergenzkriterien (Inflationsrate, langfristiger Zins, öffentliche Haushaltsverschuldung, jährliche Neuverschuldung der öffentlichen Haushalte) wurden Werte vorgegeben, welche von den Teilnehmerstaaten des Eurowährungsraums nicht überschritten werden sollten. Auf dieser Grundlage wurde Griechenland im Jahr 2001 in den Eurowährungsraum aufgenommen, gefolgt von Slowenien im Jahr 2007, Malta und Zypern im Jahr 2008 und schließlich die Slowakei im Jahr 2009.

Während die Errichtung des Europäischen Binnenmarktes auf einem umfassenden Grundkonsens erfolgte, war die Einführung des Euro umstritten. Als **Hauptkritikpunkt** gegen die Euroeinführung wurde insbesondere darauf verwiesen, dass die Euroeinführung noch vor der für notwendig erachteten Harmonisierung der Wirtschafts-, Sozial- und Finanzpolitik der Mitgliedsstaaten (Wirtschaftsunion) erfolgt ist. Der Euro hätte nach Ansicht vieler Kritiker erst am Ende der wirtschaftlichen Integration (also quasi als „Krönung“) eingeführt werden sollen. Diese ökonomische Sichtweise wird auch als „Krönungstheorie“ bezeichnet. Durch die Einführung des Euro entfällt die Möglichkeit, unterschiedliche wirtschaftliche Entwicklungen zwischen den Mitgliedsstaaten des Eurowährungsraums durch den Wechselkursmechanismus auszugleichen.

Für die **Handelsbeziehungen zwischen den Euro-Mitgliedsstaaten** ergeben sich insbesondere folgende Veränderungen:

- **Einsparung von Transaktionskosten:** Durch den Euro entfallen die Kosten des Währungsaushaltes, die sich sonst durch den Unterschiedsbetrag zwischen dem Ankaufkurs (Geldkurs) und Verkaufkurs (Briefkurs) bei der Währungsumrechnung ergeben würden.
- **Ausschaltung von Wechselkursrisiken:** Wechselkursrisiken in Form von Wechselkursschwankungen der ehemals bestehenden Währungen untereinander gibt es im gemeinsamen Eurowährungsraum nicht mehr.
- **Handelserleichterungen:** Für den Handel im Eurowährungsraum ergeben sich Einsparungsmöglichkeiten für Unternehmen durch Vermeidung von Währungsumrechnungen in der Vor- und Nachkalkulation. Fremdwährungskonten sind nicht mehr erforderlich. Es entfällt zudem das Erfordernis, Preislisten in unterschiedlichen Währungen zu erstellen.
- **Preistransparenz:** Durch die Euroeinführung können Preise ohne Währungsumrechnung direkt verglichen werden. Die Möglichkeiten einer ländergeographischen Preisdifferenzierung, d.h. unterschiedliche Preissetzung für einzelne Ländermärkte, sind im Eurowährungsraum deshalb insgesamt geringer als vor der Euroeinführung (vgl. 4.5.3).

Für die **Handelsbeziehungen mit Nicht-Euro-Mitgliedsstaaten** besteht nach wie vor das Erfordernis der Währungsumrechnung. Zu berücksichtigen sind ferner die damit einhergehenden Wechselkursrisiken (vgl. 11.3).

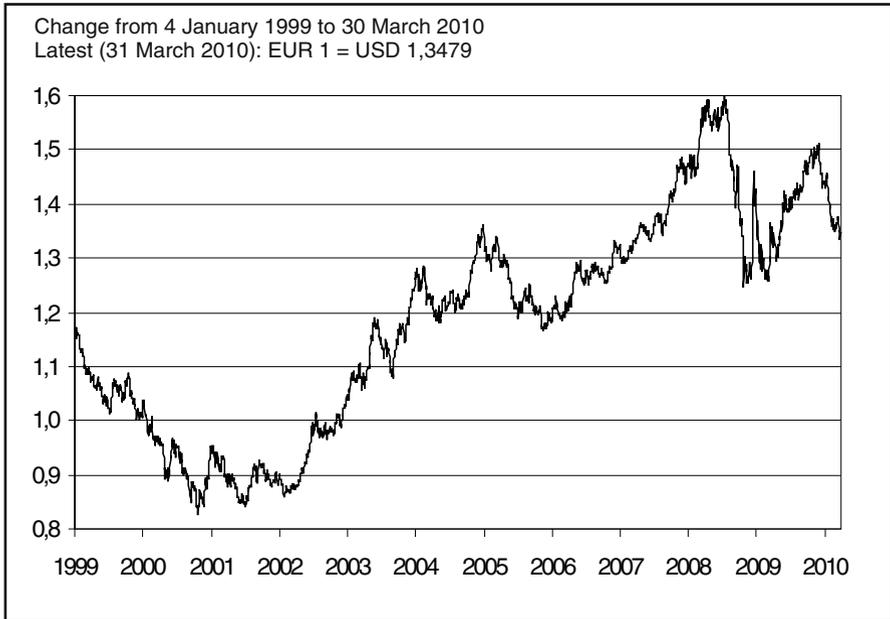


Abb. 2.5. Wechselkursentwicklung des Euro zum US-\$ in Mengennotierung
Quelle: Europäische Zentralbank

Häufig wird davon ausgegangen, dass **Handelsbeziehungen innerhalb des Eurowährungsraums** völlig frei von Wechselkurseinflüssen sind. Bei dieser Betrachtung wird jedoch übersehen, dass Wechselkursschwankungen, beispielsweise des Euro gegenüber dem US-\$, nach wie vor noch die preisliche Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen in ihren Handelsbeziehungen im Eurowährungsraum beeinflussen. Beispielsweise führt eine Abwertung des US-\$ gegenüber dem Euro dazu, dass die preisliche Wettbewerbsfähigkeit deutscher Produkte auf dem französischen Markt im Vergleich zu US-amerikanischen Anbietern sinkt. Umgekehrt führt eine Aufwertung des US-\$ dazu, dass die preisliche Wettbewerbsfähigkeit deutscher Anbieter auf dem französischen Markt im Vergleich zu US-amerikanischen Anbietern steigt.

Dieser Effekt wird im Außenhandel als **Drittmarkteffekt** bezeichnet. Drittmarkteffekte beschreiben den Einfluss von Wechselkursschwankungen auf die preisliche Wettbewerbsfähigkeit von Anbietern im gemeinsamen Währungsraum im Vergleich zu Anbietern des Fremdwährungsraums. Sie sind umso stärker, je geringer die Transaktionskosten der Außenhandelsabwicklung sind.

2.3 Außenwirtschaftsrecht

2.3.1 Gesetzliche Grundlagen

Das **Außenwirtschaftsrecht im engeren Sinne** regelt die Frage, ob und unter welchen Bedingungen Güter eingeführt oder ausgeführt werden dürfen. Die außenwirtschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen werden im deutschen Außenwirtschaftsrecht geregelt durch:

- das **Außenwirtschaftsgesetz (AWG)** und durch
- die **Außenwirtschaftsverordnung (AWV)**.

Zu den gesetzlichen Bestimmungen gehören ferner die **Einfuhrliste (EL)** als Anlage des Außenwirtschaftsgesetzes und die **Ausfuhrliste (AL)** als Anlage der Außenwirtschaftsverordnung. Zum Bereich der außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen im engeren Sinne zählt zudem das **EU-Zollrecht**, welches mit dem Außenwirtschaftsrecht eng verflochten ist.

Das **Außenwirtschaftsrecht im weiteren Sinne** umfasst alle Rechtsgebiete, die den Außenwirtschaftsverkehr betreffen können. Dazu zählen beispielsweise das Außensteuerrecht, das internationale Markenrecht, das Produkthaftungsrecht, das Gesellschaftsrecht, das internationale Kaufvertragsrecht sowie das Kartell- und Wettbewerbsrecht.

Aufgrund der Mitgliedschaft Deutschlands in der Europäischen Union werden die rechtlichen Bestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung dem EU-Recht angepasst. Das **EU-Recht ist supranationales Recht** (überstaatliches Recht) und geht damit dem Recht der einzelnen Mitgliedsstaaten vor. Diese rechtliche Zuständigkeitsverteilung folgt dem **Subsidiaritätsprinzip**, wonach jene Rechtsbereiche auf supranationaler (europäischer) Ebene wahrgenommen werden sollen, bei welchen eine überstaatliche Regelung im Gemeinschaftsinteresse der einzelnen Mitgliedsstaaten erfolgversprechender ist. Das EU-Recht konkretisiert die Handelspolitik der Europäischen Union. Das Deutsche Außenwirtschaftsrecht und das EU-Recht sind über multilaterale Handelsabkommen (z.B. GATT) in das Welthandelsrecht eingebunden.

Bestimmte Bereiche des Außenwirtschaftsrechts werden jedoch vom EU-Recht nicht erfasst und bleiben daher in den jeweils nationalen gesetzlichen Zuständigkeiten der einzelnen Mitgliedsstaaten. Dies betrifft beispielsweise die gesetzlichen Regelungen der nationalen Zuständigkeiten bei Genehmigungs- und Überwachungsverfahren, bei Straftatbeständen sowie bei sicherheitspolitischen Aspekten. Aufgrund des Vorrangs des EU-Rechts für den internationalen Handel verliert das deutsche Außenwirtschaftsgesetz als eigenständiges Gesetz an Bedeutung. Dies wird im Gesetzestext dadurch deutlich, dass ein Teil der gesetzlichen Regelungen weggefallen ist.

Das **Deutsche Außenwirtschaftsgesetz** folgt dem „**Freiheitsprinzip mit Einschränkungsvorbehalt**“. Es ist als Rahmengesetz konzipiert, auf dessen Grundlage Ermächtigungen erlassen werden können, die Verbote oder Beschränkungen (V.u.B.) des Außenwirtschaftsverkehrs begründen.

„Der Waren-, Dienstleistungs-, Kapital-, Zahlungs- und sonstige Wirtschaftsverkehr mit fremden Wirtschaftsgebieten sowie der Verkehr mit Auslandswerten und Gold zwischen Gebietsansässigen (Außenwirtschaftsverkehr) ist grundsätzlich frei. Er unterliegt den Einschränkungen, die dieses Gesetz enthält oder die durch Rechtsordnung aufgrund dieses Gesetzes vorgeschrieben werden.“

§ 1 AWG (Grundsatz)

Das **Außenwirtschaftsgesetz** bildet den gesetzlichen Ermächtigungsrahmen, welcher die Bedingungen des freien Außenhandels aufführt. Im Fall von Ausnahmen hiervon legt es ferner fest, welche Behörden für eine Entscheidung zuständig sind. Der räumliche Geltungsbereich des Außenwirtschaftsgesetzes bezieht sich auf das „**Wirtschaftsgebiet**“, d.h. das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland. Sachlich gilt das Außenwirtschaftsgesetz im Grundsätzlichen für alle Wirtschaftsverkehre mit dem Ausland. Eine Ausnahme hiervon bildet der Agrarsektor, für welchen ein eigenes Marktordnungsgesetz (MOG) besteht.

Die **Außenwirtschaftsverordnung** wurde auf der Grundlage des Außenwirtschaftsgesetzes erlassen. Sie regelt die zur Umsetzung und Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes erforderlichen Kontroll- und Genehmigungsverfahren und bestimmt ferner die Vorgehensweise bei Verstößen.

Während das Außenwirtschaftsrecht bestimmt, ob und unter welchen Bedingungen eine Ware eingeführt oder ausgeführt werden kann, regelt das **Zollrecht**, ob bei dem Verbringen von Waren eine warenbezogene Abgabe entsteht. Das Zollrecht ist EU-Gemeinschaftsrecht, dessen Geltungsbereich sich auf das „**Gemeinschaftsgebiet**“, d.h. das Zollgebiet der Europäischen Union, bezieht. Die Anwendung und Durchführung des EU-Zollrechts obliegt jedoch den jeweiligen nationalen Zollverwaltungen.

2.3.2 Außenwirtschaftsrechtliche Beschränkungsmöglichkeiten

Die Beschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs sind nach Art und Umfang so zu gestalten, dass in die Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung so wenig wie möglich eingegriffen wird (§ 2 Abs. 3 AWG). **Außenwirtschaftsrechtliche Beschränkungsmöglichkeiten** können sowohl in Form von Verboten als auch in Form von Genehmigungsvorbehalten bestehen.

- **Verbote** liegen vor, wenn die Ein-, Ausfuhr oder Durchfuhr entweder ausnahmslos untersagt ist (absolutes Verbot) oder nur mittels einer Ausnahmebewilligung im Rahmen eines förmlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen darf (präventives Verbot). Absolute Verbote liegen beispielsweise bei einem Handelsembargo vor. Präventive Verbote betreffen beispielsweise das Einfuhrverbot von Sprengstoffen oder artengeschützter Tiere.

- **Genehmigungsvorbehalte** machen die Ein-, Ausfuhr oder Durchfuhr von Waren von der Vorlage eines Genehmigungsbescheides abhängig. Die Genehmigung kann unter bestimmten Auflagen erfolgen.

Während von der Möglichkeit eines Verbots des Außenwirtschaftsverkehrs selten Gebrauch gemacht wird, gibt es eine Vielzahl gesetzlicher Bestimmungen, die den Außenwirtschaftsverkehr einer Genehmigungspflicht unterwerfen. Die für alle Wirtschaftsverkehre geltenden Beschränkungsmöglichkeiten sind in § 5 – 7 AWG geregelt. Sie werden deshalb auch als allgemeine Beschränkungen bezeichnet. **Allgemeine Beschränkungen** betreffen Ermächtigungen zum Erlass von Verboten und Genehmigungsvorbehalten:

- Zur „**Erfüllung zwischenstaatlicher Vereinbarungen**“ (§ 5 AWG), z.B. Verpflichtungen, die sich aus Handelsverträgen der Europäischen Gemeinschaft mit Drittstaaten ergeben.
- Zur „**Abwehr schädigender Einflüsse aus fremden Wirtschaftsgebieten**“ (§ 6 AWG), z.B. Maßnahmen zur Abwehr diskriminierender Exportsubventionen anderer Staaten.
- Zum „**Schutz der Sicherheit und der auswärtigen Interessen**“ (§ 7 AWG), z.B. Exportverbot von Waffen und Anlagen zur Herstellung militärischer Güter.

Neben den allgemeinen Beschränkungsmöglichkeiten gibt es noch **spezielle Beschränkungsmöglichkeiten**, welche lediglich für einzelne Bereiche des Außenwirtschaftsverkehrs Bedeutung erlangen. Spezielle Beschränkungsmöglichkeiten des Außenwirtschaftsverkehrs in Form von Verboten und Beschränkungen können sich in einer Vielzahl von Gesetzen und Vorschriften finden. Die Überprüfung der **Verbote und Beschränkungen (V.u.B.)** des Außenwirtschaftsverkehrs obliegt den Zollbehörden im Rahmen des Einfuhr- und Ausfuhrverfahrens.

Ob die Einfuhr oder Ausfuhr einer Ware verboten ist oder einer Genehmigung bedarf, ergibt sich aus der **Einfuhrliste** als Anlage des Außenwirtschaftsgesetzes bzw. aus der **Ausfuhrliste** als Anlage der Außenwirtschaftsverordnung. Verbote und Beschränkungen des Warenverkehrs können auch dem **Elektronischen Zolltarif (EZT)** entnommen werden, welcher über Online-Dienste zur Verfügung gestellt wird.

Die Verbote und Beschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs zielen **ausfuhrseitig** primär auf sicherheitspolitische Belange ab, z.B. Verbot bzw. Genehmigungsvorbehalt von Waffenexporten in Nicht-NATO-Länder. **Einfuhrseitig** können sie sowohl protektionistisch motiviert sein (z.B. bei Einfuhrbeschränkungen zum Schutz einzelner Branchen) als auch dem Verbraucherschutz dienen (z.B. Einfuhrbeschränkungen oder Verbote für bestimmte Medikamente).

2.3.3 Außenwirtschaftsrechtliches Einfuhrverfahren

Beim Einfuhrverfahren (import procedure) greifen außenwirtschaftsrechtliche und zollrechtliche Bestimmungen ineinander. Außenwirtschaftsrechtlich wird über-

prüft, ob die Einfuhr verboten ist oder einer Einfuhrgenehmigung bedarf. Zollrechtlich wird ferner festgestellt, ob und in welcher Höhe Einfuhrzölle erhoben werden und wie die Einfuhr umsatzsteuerrechtlich zu behandeln ist. Je nach Art der Einfuhr, sind zudem verschiedene statistische Meldepflichten zu beachten.

„Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet Einfuhr das Verbringen von Sachen oder Elektrizität aus fremden Wirtschaftsgebieten in das Wirtschaftsgebiet, soweit in diesem Gesetz oder in einer zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsordnung nichts anderes bestimmt ist; wenn Sachen oder Elektrizität aus Drittländern in eine Freihandelszone verbracht oder in ein Nichterhebungsverfahren überführt werden, liegt Einfuhr erst vor, wenn diese in der Freizone gebraucht, verbraucht, bearbeitet oder verarbeitet oder wenn sie in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden.“

§ 4 AWG Abs. 1 (Begriffsbestimmungen)

Einführer ist derjenige, welcher Waren in das Wirtschaftsgebiet verbringt oder verbringen lässt. Gemeinschaftsansässige, d.h. in der EU ansässige Personen oder Körperschaften, sind den Gebietsansässigen gleichgestellt. Dies bedeutet, dass nur Einfuhren aus Drittländern einfuhrrechtlich erfasst werden. Spediteure und Frachtführer handeln in fremdem Namen und gelten daher nicht als Einführer im Sinne des Außenwirtschaftsrechts. Sie können jedoch als Bevollmächtigte und damit im Auftrag für den Einführer die erforderlichen Einfuhrformalitäten abwickeln.

Generell ist die Einfuhr von Waren nach der Maßgabe der Einfuhrliste ohne Genehmigung zulässig. Die **Einfuhrliste (EL)** ist eine Anlage des AWG. Sie ist als **Positivliste** konzipiert, d.h. sie enthält eine vollständige Auflistung aller Waren und ihrer Kennzeichnung mit einer Warennummer. Die Systematik des Warenverzeichnisses (Nomenklatur) beruht auf dem „Harmonisierten System zur Bezeichnung und Codierung von Waren“, welches international standardisiert ist. Die Systematik des Warenverzeichnisses der Einfuhrliste entspricht dem der Außenhandelsstatistik. Die Einfuhrliste ist in den „**Elektronischen Zolltarif (EZT)**“ integriert, weshalb auch dieser zur Überprüfung herangezogen werden kann. Durch die Einfuhrliste soll eine **Einfuhrkontrolle** erfolgen.

Einfuhrbeschränkungen werden anlässlich der Zollabfertigung anhand der Einfuhrliste bzw. auf der Grundlage des „Elektronischen Zolltarifs“ von den Zollbehörden überwacht. Die Zollbehörden sind jedoch nicht zuständig für die Erteilung von Genehmigungen. Sofern eine **Einfuhrgenehmigung** erforderlich ist, so ist diese vorher bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Einfuhrgenehmigungen können auf konventionellem Weg mit dem dafür vorgesehenen Vordruck (Vordruck E3c) oder durch elektronische Datenübermittlung (EGDAT-Verfahren) beantragt werden. Für bestimmte Waren ist die Ausstellung eines Überwachungsdokumentes (ÜD) zu beantragen. Dies betrifft insbesondere Waren, für welche Einfuhrkontingente, d.h. mengenmäßige Beschränkungen der Wareneinfuhr in die EG, bestehen. Die zuständige Behörde für die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen bzw. erforderlicher Überwachungsdokumente für industrielle Waren ist meist das **Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)**. Eine Ware kann

zollrechtlich nur zur Einfuhr abgefertigt werden, wenn die außenwirtschaftsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt werden.

2.3.4 Außenwirtschaftsrechtliches Ausfuhrverfahren

Wie beim Einfuhrverfahren greifen auch beim Ausfuhrverfahren (export procedure) außenwirtschaftsrechtliche und zollrechtliche Bestimmungen ineinander. Verbote und Beschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs sind einzuhalten und werden im Ausfuhrverfahren von den Zollbehörden überwacht. Zusätzlich sind verschiedene Meldepflichten bei der Ausfuhr zu beachten.

„Im Sinne dieses Gesetzes ist Ausfuhr das Verbringen von Sachen, Gütern und Elektrizität aus dem Wirtschaftsgebiet nach fremden Wirtschaftsgebieten einschließlich der nicht gegenständlichen Übermittlung von Datenverarbeitungsprogrammen und Technologie durch Daten- oder Nachrichtenübertragungstechnik, soweit in einer zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsordnung nichts anderes bestimmt ist.“

§ 4 AWG Abs. 1 (Begriffsbestimmungen)

Ausführer ist nach dem Außenwirtschaftsrecht derjenige, wer Waren nach fremden Wirtschaftsgebieten verbringt oder verbringen lässt. Spediteure und Frachtführer können als Bevollmächtigte des Ausführers und damit „im Auftrag“ auch Ausfuhrformalitäten abwickeln. Zollrechtlich liegt eine Ausfuhr vor, wenn Gemeinschaftswaren aus dem Gemeinschaftsgebiet in einen Drittstaat verbracht werden.

Da die Europäische Union eine Zollunion ist, unterliegt der Warenverkehr mit Gemeinschaftswaren innerhalb der EU keinerlei Grenzformalitäten mehr. **Innergemeinschaftliche Lieferungen**, d.h. Warenlieferungen in ein anderes Mitgliedsland der Europäischen Union, werden lediglich zu statistischen Zwecken in der Intra-Handelsstatistik (IntraStat) erfasst. Ausfuhrzölle auf Warenexporte in Drittstaaten gibt es in der Europäischen Union gegenwärtig nicht. Der weit überwiegende Teil der Ausfuhren ist genehmigungsfrei. Die Überprüfung bestehender Ausfuhrverbote und Beschränkungen erfolgt anlässlich der Zollabfertigung auf der Grundlage der Ausfuhrliste.

Die **Ausfuhrliste (AL)** ist eine Anlage der Außenwirtschaftsverordnung. Sie ist als **Negativliste** konzipiert, in welcher alle Waren gelistet sind, bei welchen die Ausfuhr entweder verboten ist, einer Genehmigung bedarf bzw. von bestimmten Auflagen abhängig gemacht wird.

Daneben sind auch die **Länderlisten**, welche ebenfalls eine Anlage der Außenwirtschaftsverordnung sind, zu beachten. Ausfuhrbeschränkungen bestehen insbesondere bei jenen Ländern, die in der Länderliste K gelistet sind. Die Ausfuhrliste ist keine vollständige Listung aller möglichen Verbote und Beschränkungen. Neben den außenwirtschaftsrechtlichen Verboten und Beschränkungsmöglichkeiten bestehen unter Umständen auch noch branchen- und güterabhängige

Beschränkungen, welche nicht der Ausfuhrliste zu entnehmen, jedoch vom Ausführenden zu beachten sind. Weiterführende Informationen hierzu bieten insbesondere die Industrie- und Handelskammern.

In der Außenhandelspraxis wird zudem gerne auf das vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) herausgegebene „**Handbuch der Deutschen Exportkontrolle (HADDEX)**“ zurückgegriffen. Der HADDEX ist eine Loseblattsammlung, welche eine systematische Darstellung der zu beachtenden waren- und länderbezogenen Ausfuhrbeschränkungen bietet und laufend aktualisiert wird.

Liegt eine **genehmigungspflichtige Ausfuhr** vor, so ist die erforderliche Genehmigung auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck beim Bundesamt für Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu beantragen. Der **Antrag auf Ausfuhrgenehmigung** kann nur vom Ausführer selbst gestellt werden. Ausfuhrgenehmigungen werden nur erteilt, wenn ein Ausfuhrverantwortlicher in der Unternehmensleitung benannt wird.

Der **Ausfuhrverantwortliche** ist im Unternehmen für die Exportkontrolle verantwortlich und haftet persönlich für die Einhaltung der außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen. Eine Exkulpation, d.h. eine Übertragung der Verantwortlichkeit auf einen Stellvertreter, ist nicht zulässig. Die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung kann unter der Auflage erfolgen, eine Endverbleibserklärung für die Waren vorzulegen. Bei Verstößen gegen außenwirtschaftsrechtliche Bestimmungen können, je nach Schwere des Tatbestandes, verschiedene Sanktionen ergriffen werden. Sie reichen von der Beschlagnahmung der Ware über die Zahlung von Bußgeldern bis hin zur Einleitung von Strafverfahren.

Neben der nationalen Ausfuhrkontrolle (Exportkontrolle) besteht seit 1995 auch eine EU-weite Ausfuhr- bzw. Exportkontrolle. Grundlage der europäischen Ausfuhrkontrolle ist die **EG Dual-use-Verordnung**, welche die Ausfuhr von Waren mit doppeltem Verwendungszweck, so genannte „Dual-use-Güter“, regelt.

„Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Begriff Güter mit doppeltem Verwendungszweck Güter, einschließlich Datenverarbeitungsprogramme und Technologie, die sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke verwendet werden können; darin eingeschlossen sind alle Waren, die sowohl für nichtexplosive Zwecke als auch für jedwede Form der Unterstützung bei der Herstellung von Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern verwendet werden können.“

Kapitel I Art. 2 EG Dual-use-Verordnung

Das Spektrum der in die Ausfuhrkontrolle einbezogenen „**Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-use-Güter)**“ ist dabei weit gefasst und bezieht sich neben Waffen und Rüstungsgütern auch auf die Bereiche der Telekommunikation, Rechner, bestimmte Werkstoffe und Zulieferteile sowie eine Vielzahl weiterer Güter. Ziel der EG Dual-use-Verordnung ist es, eine für alle EG Mitgliedsstaaten einheitliche Ausfuhrkontrolle für „Dual-use-Güter“ zu erreichen.

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Referat ■■■ 221

Frankfurter Straße 29 – 35

65760 Eschborn

Benennung der/des „Ausführverantwortlichen“

gemäß Nummer 2 der Grundsätze der Bundesregierung zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Exporteuren von Kriegswaffen und rüstungsrelevanten Gütern vom 25. Juli 2001 (BAnz. S. 17 177)

Unter Bezugnahme auf die o. g. Grundsätze der Bundesregierung erklärt das

Unternehmen

Zoll-Nr.

vertreten durch ihre Organe

hiermit, dass am

Herr / Frau in seiner / ihrer Funktion als

zur/zum „Ausführverantwortlichen“ bestimmt worden ist.

Die / Der Ausführverantwortliche ist Mitglied der Unternehmensleitung. Sie / Er ist über die Pflichten des Exporteurs unterrichtet, die im Zusammenhang mit der Abwicklung von Ausfuhr-/Verbringungs-Geschäften, insbesondere bei genehmigungsbedürftigen Gütern bestehen und ist sich der Bedeutung der o. g. Grundsätze der Bundesregierung bewusst. Die / der Benannte ist bestrebt, die einschlägigen Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG), der Verordnung zur Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes (AWV), der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KWKG) und des EG-Zollkodex (in den jeweils geltenden Fassungen) zu beachten. Sie / Er wird alle ggf. erforderlichen Vorkehrungen treffen, damit diese Bestimmungen im Unternehmen eingehalten werden.

Die Unterzeichner sind sich bewusst, dass es ihnen im Falle einer möglicherweise einzuleitenden Zuverlässigkeitsprüfung verwehrt ist, sich auf Nichtwissen oder Missverstehen der außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen zu berufen.

Die Unterzeichner wissen, dass in Fällen, in denen die / der Ausführverantwortliche den Antrag auf Ausfuhr-/Verbringungs-Genehmigung nicht selbst unterzeichnet, diesem Antrag eine schriftliche Bestätigung (Anlage AV2) beigefügt werden muss, in der die / der Ausführverantwortliche die Verantwortung für den Antrag übernimmt. Hierbei ist bekannt, dass die Erklärung zur Verantwortungsübernahme bei Anträgen nach dem AWG, der AWV sowie der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 mindestens einmal jährlich gegenüber dem BAFA abgegeben und auf diese Erklärung Bezug genommen werden muss (in Feld 37 des Antrags auf Ausfuhr-/Verbringungs-Genehmigung). Die dadurch bestätigte Delegation der Befugnis zur Zeichnung der Anträge auf Ausfuhr-/Verbringungs-Genehmigung berührt nicht die grundsätzliche Verantwortlichkeit der / des Ausführverantwortlichen und schließt eine Exkulpation durch Verweisung auf die Person des Vertreters aus.

Den Unterzeichnern ist bekannt, dass ein Zweifel an der Zuverlässigkeit der / des Ausführverantwortlichen zu den in den Nummern 3 ff. der o. g. Grundsätze der Bundesregierung aufgeführten Folgen führen kann. Insbesondere ist bekannt, dass das BAFA bei begründeten Anhaltspunkten für einen erheblichen Rechtsverstoß u. a. von der Bescheidung des Antrags auf Ausfuhr-/Verbringungs-Genehmigung absehen kann, es sei denn, dass durch personelle und organisatorische Maßnahmen Zweifel an der Zuverlässigkeit des Unternehmens ausgeräumt werden.

Diese Benennung bleibt bis zu ihrem schriftlichen Widerruf gegenüber dem BAFA gültig. Ist ein Wechsel in der Person des Ausführverantwortlichen gegeben, sind die vertretungsberechtigten Organe verpflichtet, diesen Wechsel unverzüglich dem BAFA unter Benennung eines(r) neuen Ausführverantwortlichen anzuzeigen.

Datum _____

(vertretungsberechtigte Organe des Unternehmens)

Ausführverantwortliche(r)

(s.o)

FORMULARVERLAG CW NIEMEYER
Auslieferungsläger

Bestell-Nr. 228/1

10/01

31789 Hameln, Walter-von-Selve-Str. 6, Tel. (0 51 51) 98 93-0, Fax 98 93-93
42283 Wuppertal, Carnaper Straße 28, Tel. (02 02) 50 20 31, Fax 50 19 92
63075 Offenbach a. M., Rohrmühlstr. 5, Tel. (0 69) 86 26 82, Fax 86 96 00
71263 Weil der Stadt, Giemsweg 17, Telefon (0 70 33) 3 49 40, Fax 3 48 42
39167 Hohendodeleben, Matthiasonstr. 26, Tel. (03 92 04) 54 47, Fax 6 0179

Abb. 2.6. Benennung des Ausführverantwortlichen

2.4 Zölle im Außenhandel

2.4.1 Grundlagen des Zollwesens

Zölle sind Abgaben im grenzüberschreitenden Warenverkehr. Für den Außenhandel stellen Zölle **tarifäre Handelshemmnisse** (tariff barriers) dar. Zölle können von Staaten oder von Staatengemeinschaften (z.B. Europäische Union) erhoben werden. Sie sind ein Instrument zur Beeinflussung internationaler Handelsbeziehungen. Dabei ist es unerheblich, ob sie zum Schutz der heimischen Wirtschaft erhoben werden (Schutzzoll) oder zur Erzielung von Staatseinnahmen (Finanzzoll). Das **Zollrecht** (customs law) ist neben dem Außenwirtschaftsrecht der zweite Rechtsbereich im grenzüberschreitenden Warenverkehr. Während durch das Außenwirtschaftsrecht die Zulässigkeit der Einfuhr und Ausfuhr von Waren geregelt wird, bestimmt das Zollrecht, ob und unter welchen Bedingungen Zölle und Abgaben im grenzüberschreitenden Warenverkehr erhoben werden.

Maßgeblich für die Entwicklung des Zollrechts in der Europäischen Union war die Verwirklichung der **Europäischen Zollunion** im Jahr 1968. Eine Zollunion ist weiter gefasst als eine Freihandelszone. Die Freihandelszone ist durch den Wegfall der Binnenzölle zwischen den Mitgliedsstaaten gekennzeichnet. Jeder Mitgliedsstaat verfolgt jedoch noch eine eigene Außenzollpolitik gegenüber Drittstaaten. Bei einer **Zollunion** (customs union) gibt es keine Binnenzölle mehr. Die Mitgliedsstaaten einer Zollunion verfolgen eine gemeinsame Außenzollpolitik in Form eines gemeinsamen Außenzolltarifs gegenüber Drittstaaten.

Das für die Europäische Union geltende Zollrecht ist supranationales Recht und geht dem Recht der einzelnen Mitgliedsstaaten vor. Das **europäische Zollrecht** betrifft daher den Warenverkehr mit Drittstaaten. Aus der Europäischen Union stammende Waren bzw. in die EU bereits eingeführte Waren werden zollrechtlich gleich behandelt. Ein nationales Zollrecht der Mitgliedsstaaten gibt es nur noch, sofern dieses explizit vorgesehen ist. Es besteht im Wesentlichen in der Regelung der nationalen Zuständigkeiten bei der Zollabwicklung. Die von den Mitgliedsländern der Europäischen Union an den Außengrenzen erhobenen Zollabgaben, fließen dem EU-Haushalt zu. Zu den wichtigsten **Rechtsquellen** für die Erhebung von Zöllen gehören:

- Der **Zollkodex (ZK)** der Europäischen Gemeinschaft, welcher das europäische Zollrecht für den Warenverkehr mit Drittstaaten vereinheitlicht und systematisiert.
- Die **Zollkodexdurchführungsverordnung (ZK-DVO)**, welche auf der Grundlage des Zollkodex erlassen wurde und das europäische Zollrecht für den Warenverkehr mit Drittstaaten ergänzt.
- Die **Nationale Bestimmungen**, wie das beispielsweise das deutsche Zollverwaltungsgesetz. Nationale Bestimmungen der EU-Mitgliedsstaaten können nur noch ergehen, wenn das europäische Gemeinschaftsrecht dies ausdrücklich zulässt.

Die wichtigsten Informationen über die Zollbehandlung und die gemeinschaftlichen sowie nationalen Rechtsvorschriften sind im **Elektronischen Zolltarif (EZT)** zusammengefasst, welcher auch online über das Internet („EZT-online“) abgerufen werden kann. Der Elektronische Zolltarif besteht im Wesentlichen aus:

- der **Nomenklatur**, welche eine systematische und vollständige Auflistung aller Waren enthält mit einer dazugehörigen Codenummer und
- dem **Maßnahmenteil**, welcher die Höhe der Zollsätze, Informationen über mögliche Beschränkungen und Verbote des Außenwirtschaftsverkehrs sowie Hinweise auf Verbrauchssteuern enthält.

Die Grundlage der Nomenklatur bildet das von der Weltzollorganisation geschaffene „**Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren (HS)**“. Das Harmonisierte System ist eine international standardisierte und systematisierte Auflistung aller Waren mit einer dazugehörigen Codenummer, welche als Zolltarifschema als auch für die Außenhandelsstatistiken vieler Staaten dient. Der Warencode kann darüber hinaus auch für andere Zwecke des internationalen Handelsdatenaustausches Verwendung finden, wie beispielsweise zur Kennzeichnung von Waren auf der Handelsrechnung sowie anderen Dokumenten.

Die Nomenklatur des Harmonisierten Systems ist sachlich nach dem Produktionsprinzip gegliedert, wonach die Warenansprache mit den Rohstoffen beginnt und über die Halbfertigerzeugnisse zu den Fertigerzeugnissen führt. Eine vollständige Warencodierung besteht aus einer **11-stelligen Codenummer**. Werden die ersten sechs Stellen des Harmonisierten Systems um zwei Stellen erweitert, so erhält man die **Kombinierte Nomenklatur** der Europäischen Gemeinschaft, welche den zolltariflichen und statistischen Erfordernissen der EG entspricht. Die neunte und zehnte Stelle enthält den integrierten Tarif der Europäischen Gemeinschaft, den so genannten **TARIC** (Tarif Intégré des Communautés Européenes), welcher in codierter Form die für die EG festgelegten einheitlichen Zollsätze enthält. Die elfte Stelle wird für nationale Zwecke verwendet und dient beispielsweise der Verschlüsselung der Umsatzsteuersätze.

Tabelle 2.5. Gliederung der 11-stelligen Codenummer (Beispiel)

Warenbezeichnung: lebende Wildpferde (Beispiel)											
Codenummer	0	1	0	1	9	0	1	9	0	0	9
01	- Kapitel Harmonisiertes System										
0101	- Position Harmonisiertes System										
0101 90	- Unterposition Harmonisiertes System										
0101 9019	- Unterposition Kombinierte Nomenklatur										
0101 9019 00	- Unterposition TARIC										
0101 9019 00 9	- vollständige Codenummer im Elektronischen Zolltarif										

Quelle: Elektronischer Zolltarif (www.zoll.de)

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER VERBINDLICHEN ZOLLTARIFAUSKUNFT (VZTA)

<p>1. Antragsteller (Name und Anschrift)</p> <p><input type="checkbox"/></p> <p>Telefon-Nr.: Fax-Nr.: Zollidentifikations-Nr.:</p>	<p>Für Eintragungen der Zollbehörden</p> <p>Registriernummer: Ort der Antragstellung: Eingangsdatum: Jahr <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> Monat <input type="text"/> <input type="text"/> Tag <input type="text"/> <input type="text"/> Sprache, in der der VZTA-Antrag gestellt wurde: Als Bild erfassen: Ja <input type="checkbox"/> Anzahl <input type="text"/> Nein <input type="checkbox"/> Datum der Erteilung: Jahr <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> Monat <input type="text"/> <input type="text"/> Tag <input type="text"/> <input type="text"/> Zuständiger Beamter: Warenmuster zurückgesandt: <input type="checkbox"/></p>
<p>2. Berechtigter (Name und Anschrift) (vertraulich)</p> <p>Telefon-Nr.: Fax-Nr.: Zollidentifikations-Nr.:</p>	<p>Wichtiger Hinweis</p> <p>Mit seiner Unterschrift übernimmt der Antragsteller die Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben auf diesem Vordruck und den ggf. beigefügten Zusatzblättern. Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, dass diese Angaben und etwaige Fotos, Abbildungen, Broschüren, usw. in einer Datenbank der Europäischen Kommission gespeichert werden und dass die Angaben, einschließlich etwaiger, vom Antragsteller oder der Verwaltung beigefügter (oder beizufügender) Fotos, Abbildungen, Broschüren, usw., die nicht in den Feldern 2 und 9 als vertraulich gekennzeichnet sind, der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht werden können.</p>
<p>3. Zollagent (Empfänger) oder Vertreter (Name und Anschrift)</p> <p>Telefon-Nr.: Fax-Nr.: Zollidentifikations-Nr.:</p>	<p>4. Neuerteilung einer VZTA</p> <p>Nur ausfüllen, wenn Sie die Neuerteilung einer VZTA beantragen. VZTA-Nummer: gültig seit: Jahr <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> Monat <input type="text"/> <input type="text"/> Tag <input type="text"/> <input type="text"/> Nomenklatur-Code:</p>
<p>5. Zollnomenklatur</p> <p>In welche Nomenklatur soll die Ware eingereicht werden?</p> <p><input type="checkbox"/> Harmonisiertes System (HS) <input type="checkbox"/> Kombinierte Nomenklatur (KN) <input type="checkbox"/> TARIC <input type="checkbox"/> Ausfuhrerstattung <input type="checkbox"/> Sonstige (Bitte angeben) _____</p>	<p>6. Art des Handelsgeschäfts</p> <p>Bezieht sich dieser Antrag auf eine tatsächlich geplante Einfuhr bzw. Ausfuhr? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/></p> <p>7. Einreihungsvorschlag</p> <p>In welche Tarifposition sollte die Ware Ihrer Meinung nach eingereicht werden? Nomenklatur-Code:</p>
<p>8. Warenbeschreibung</p> <p>Erforderlichenfalls die genaue Zusammensetzung der Ware, die angewandten Untersuchungsmethoden, das Herstellungsverfahren, den Wert einschließlich der Bestandteile, den Verwendungszweck der Ware und die handelsübliche Bezeichnung sowie gegebenenfalls die Aufmachung für den Einzelverkauf bei Warenzusammenstellungen angeben (Bitte ein gesondertes Blatt benutzen, falls dieses Feld nicht ausreicht).</p>	

Abb. 2.7. Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Zolltarifauskunft

Die Zuordnung der Waren in das Zolltarifschema (Nomenklatur) wird als **Einreihung** (Tariffierung) bezeichnet. Die richtige Einreihung der Waren, im Außenhandel wird auch von **Warenansprache** gesprochen, ist Voraussetzung für die Ermittlung der Zollsätze als auch anderer Maßnahmen, wie z.B. Verbote oder Beschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs. Im Hinblick auf die oft schwierige Einreihung von Waren sowie auch vor dem Hintergrund häufiger Änderungen des Zolltarifs, besteht für Einführer und Ausführer die Möglichkeit, eine **verbindliche Zolltarifauskunft** bei den Zollbehörden zu beantragen. Die Beantragung einer verbindlichen Zolltarifauskunft ist schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Vordruck vorzunehmen.

2.4.2 Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte

Die zunehmenden internationalen **Sicherheitsanforderungen** im Welthandel haben die Weltzollorganisation (WZO) veranlasst, weltweite Rahmenbedingungen für ein effizientes Risikomanagement in der Zollabwicklung zu formulieren. Angestrebt wird eine durchgängige **Absicherung der internationalen Lieferkette** (international supply chain) vom Hersteller bis zum Endabnehmer.

Ein wesentliches Element dieser Entwicklung ist die Einführung des „Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten“. Der **„Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (ZWB)“** ist ein zollrechtlicher Status, der es besonders zuverlässigen und vertrauenswürdigen Unternehmen ermöglicht, Erleichterungen bei der Zollabwicklung in Anspruch zu nehmen.

„Einem Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten werden Erleichterungen bei sicherheitsrelevanten Zollkontrollen und/oder Vereinfachungen gemäß den Zollvorschriften gewährt.“

Art. 5a Abs. 1 Zollkodex

Der Status des „ZWB“ kann seit 2008 auf Antrag verliehen werden. Anders als beim Ausführungsverantwortlichen im Außenwirtschaftsgesetz (AWG) wird der Status des „Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten“ nicht einzelnen Personen zugewiesen sondern dem Unternehmen selbst. Der Status des „Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten“, welcher im Englischen als **„Authorized Economic Operator (AEO)“** bezeichnet wird, kann in drei Varianten erteilt werden:

- „AEO-Certificate Customs Simplifications“ (Zollrechtliche Vereinfachungen),
- „AEO-Certificate Security and Safety“ (Sicherheitsvariante) und
- „AEO-Combined Certificate“ (Zollrechtliche Vereinfachungen und Sicherheit).

Die einzelnen Varianten des „Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten“ unterscheiden sich hinsichtlich der mit ihnen verbundenen Vergünstigungen und der Bewilligungsvoraussetzungen. Zu den wesentlichen **Bewilligungsvoraussetzungen** des Status „Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter“ gehören nach Art. 5a des Zollkodex:

- die bisher angemessene Einhaltung der Zollvorschriften,
- ein zufrieden stellendes System der Führung der Geschäftsbücher und gegebenenfalls der Beförderungsunterlagen, das angemessene Zollkontrollen ermöglicht,
- gegebenenfalls die nachweisliche Zahlungsfähigkeit sowie
- gegebenenfalls angemessene Sicherheitsstandards.

Der Status des „Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten“ ist in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gültig. Die Geltungsdauer eines einmal erteilten „AEO-Certificates“ ist zeitlich nicht befristet.

2.4.3 Warenursprung und Präferenzen

Im Außenhandel hat der Ursprung einer Ware sowohl für die außenwirtschaftsrechtliche als auch zolltarifliche Warenbehandlung eine grundlegende Bedeutung. Das Ursprungsland kann beispielsweise maßgeblich dafür sein, ob eine Ware einer Einfuhrbeschränkung unterliegt und ob, beziehungsweise in welcher Höhe, Einfuhrzölle erhoben werden. Ursprungsregeln sollen die Zuordnung einer Ware zu einem Land ermöglichen. Die Ware erhält dadurch quasi eine Nationalität. Da unterschiedliche Rechtsfolgen mit dem Warenursprung verbunden sind, wird im Außenhandel zwischen dem nichtpräferenziellen Ursprung (non-preferential origin of goods) und präferenziellen Ursprung (preferential origin of goods) unterschieden.

- **Nichtpräferenzieller Ursprung:** Der nichtpräferenzielle Ursprung (Art. 22 – 26 ZK) ist im Außenhandel die Grundlage für die Umsetzung verschiedener handelspolitischer Maßnahmen, wie z.B. außenwirtschaftsrechtliche Genehmigungspflichten, Ein- und Ausfuhrverbote sowie Handelskontingente. Er wird deshalb auch als **handelspolitischer Ursprung** bezeichnet. Waren haben einen nichtpräferenziellen Ursprung in dem Land, in welchem sie vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind. Sofern mehrere Länder an der Herstellung beteiligt waren, liegt der Warenursprung in dem Land, welches die letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung vorgenommen hat (Art. 24 ZK). Der Warenursprung ist nachzuweisen. Der Nachweis für den nichtpräferenziellen Ursprung wird durch das von den IHK'n ausgestellte **Ursprungszeugnis (UZ)** erbracht (vgl. 8.5). Er kann unter Umständen auch durch eine **Ursprungserklärung (UE)** des Herstellers auf der Handelsrechnung erfolgen.
- **Präferenzieller Ursprung:** Der präferenzielle Ursprung (Art. 27 ZK) ist im Außenhandel Voraussetzung für die Gewährung einer Zollvergünstigung oder einer Zollbefreiung. Er ergibt sich aus der Existenz von Präferenzabkommen, welche die EG mit verschiedenen Ländern abgeschlossen hat. Aufgrund der international arbeitsteiligen Produktion ist es schwierig, den Präferenzursprung von Waren zu bestimmen. Für den präferenziellen Ursprung gibt es daher unterschiedliche Regeln, die den Ursprung im Sinne des jeweiligen Abkommens bestimmen. Anknüpfungspunkt ist dabei die ausreichende Be- oder Verarbeitung, die dann gegeben ist, wenn die Waren, die in den einzelnen Abkommen

als Anhänge festgelegten Listenkriterien erfüllen. Für die Gewährung von Präferenzen ist ein **Präferenznachweis** zu erbringen. Der Präferenznachweis ermöglicht die Gewährung von Zollpräferenzen (Zollvergünstigungen oder Zollbefreiungen) im Einfuhrland. Der bedeutendste Nachweis für den präferenziellen Ursprung ist die **Warenverkehrsbescheinigung EUR.1** (vgl. 8.5), welche für eine Vielzahl von Präferenzabkommen zwischen der EG und Drittstaaten verwandt wird.

Der nichtpräferenzielle Ursprungsnachweis ist ein Ursprungsnachweis ohne Zollvergünstigung. Demgegenüber ist der präferenzielle Ursprungsnachweis mit einer Zollvergünstigung verbunden. Während jeder Ware ein nichtpräferenzieller Warenursprung zugewiesen werden kann, ist der präferenzielle Warenursprung abhängig davon, ob zwischen der EG und Drittstaaten ein **Präferenzabkommen** besteht. Durch Präferenzen räumen sich die beteiligten Staaten eine Vorzugsbehandlung in Form ermäßigter Zollsätze (Präferenzzölle) bis hin zur Zollfreiheit ein. Präferenzen stellen damit eine Ausnahme vom Prinzip der Meistbegünstigung (vgl. 2.1.3) dar, dem alle Mitgliedsstaaten der Welthandelsorganisation unterliegen. Präferenzabkommen können bilateral (gegenseitig) oder unilateral (einseitig) ausgelegt sein. Durch Zollpräferenzen vermindern sich die Bezugskosten beim Warenimport, wodurch sich exportseitig die preisliche Wettbewerbsfähigkeit verbessert.

Die **Problematik des präferenziellen Ursprungsnachweises** besteht darin, dass häufig mehrere Unternehmen aus verschiedenen Ländern an der Produktion einer Ware beteiligt sind. Bei vielen Präferenzabkommen ist es jedoch zulässig, dass beim Erwerb der Ursprungseigenschaft Produktionsvorgänge anderer Länder einer Präferenzzone mitgezählt bzw. angerechnet (kumuliert) werden.

Unter **Kumulierung** versteht man die Anrechnung von aufeinander folgenden Produktionsvorgängen in verschiedenen Ländern einer Präferenzzone. Durch eine Kumulierung besteht damit die Möglichkeit, Waren in verschiedenen Ländern der Präferenzzone zu produzieren, ohne dass diese ihre Ursprungseigenschaft verlieren. Die Ware hat dann ihren Ursprung in dem Staat, in welchem der höchste Wertzuwachs erzielt wurde.

Zur **paneuropäischen Kumulationszone** gehören neben den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union auch die Schweiz und Norwegen sowie zahlreiche andere europäische Staaten. Die paneuropäische Kumulationszone wird als einheitliche Zone für die Bestimmung des präferentiellen Ursprungs angesehen. Waren mit Ursprung aus einem oder mehreren dieser Länder können daher verwendet werden, um die Kriterien der präferentiellen Ursprungskumulation zu erfüllen. Die Regeln der präferenziellen Warenursprungskumulation sind kompliziert, was ihre praktische Anwendung im Außenhandel einschränkt.

Neben dem handelspolitischen und präferenziellen Ursprung gibt es im Außenhandel noch den **wettbewerbsrechtlichen Warenursprung**. Der wettbewerbsrechtliche Warenursprung erfolgt durch eine Kennzeichnung der Ware mit einem **Herkunftslandnachweis**, wie zum Beispiel „**Made in Germany**“. Diese Art der Warenkennzeichnung ist in Deutschland freiwillig. In bestimmten Ländern, wie

beispielsweise in den USA, ist es aber für die Einfuhr erforderlich, den Herkunftslandnachweis („Made in ...“) auf den Waren anzugeben.

Der Herkunftslandnachweis dient insbesondere dem Verbraucher- und Wettbewerbsschutz (vgl. 4.7.1). Falsche oder irreführende Herkunftsangaben können unter Umständen wettbewerbsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Die Bedeutung des Herkunftslandnachweises hat im Zuge der global vernetzten Weltwirtschaft zu Gunsten globaler Firmenmarken, wie zum Beispiel „**Made by Siemens**“ nachgelassen.

2.4.4 Zollamtliche Warenerfassung

Die zollamtliche Erfassung des Warenverkehrs dient sowohl der Überwachung handelspolitischer Maßnahmen als auch der Erhebung von Zöllen und anderen Abgaben. Hinsichtlich des **zollrechtlichen Status von Waren** wird unterschieden zwischen Gemeinschaftswaren (community goods) und Nichtgemeinschaftswaren (non-community goods).

- **Gemeinschaftswaren** (Art. 4 Nr. 7 ZK) sind Waren, die vollständig im Zollgebiet der Gemeinschaft gewonnen oder hergestellt worden sind oder Waren aus nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Ländern, die in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft überführt worden sind (so genannte verzollte Drittlandsware).
- **Nichtgemeinschaftswaren** (Art. 4 Nr. 8 ZK) sind alle Waren aus Drittländern (Drittlandswaren), welche die Grenze zur Gemeinschaft überschritten haben, aber noch nicht zum freien Verkehr abgefertigt worden sind. Sobald sie zum freien Verkehr abgefertigt worden sind, werden sie zu Gemeinschaftswaren. Gemeinschaftswaren, welche das Gemeinschaftsgebiet der EU verlassen verlieren ihren Status und werden wieder zu Nichtgemeinschaftswaren.

Waren dürfen im Grundsätzlichen nur auf festgelegten Verkehrswegen (Straßen, Flughäfen, Landungsplätzen), so genannten **Zollstraßen** (customs-approved routes), in das Zollgebiet der Gemeinschaft oder aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden. Für die zollrechtliche Warenerfassung ist dabei eine **Gestellung** (presentation of dutiable goods) erforderlich. Unter einer **Gestellung** (presentation of dutiable goods) versteht man eine Mitteilung an die Zollbehörden, dass sich die Waren bei der Zollstelle oder an einem anderen von den Zollbehörden bezeichneten oder zugelassenen Ort befinden.

Der **Gestellung** ist eine **summarische Anmeldung** beizufügen. Die summarische Anmeldung ist keine Zollanmeldung, sondern ein Verzeichnis der gestellten Waren. Unter bestimmten Umständen kann auf Antrag eine Befreiung von der **Gestellung** erfolgen. Für die Überführung von Waren in ein Zollverfahren ist eine Zollanmeldung erforderlich.

Durch die **Zollanmeldung** (customs declaration) wird das gewünschte Zollverfahren bestimmt. Die Zollanmeldung muss ferner eine genaue Beschreibung der Ware mit der dazugehörigen Warennummer enthalten sowie gegebenenfalls auch

den Zollwert und den Warenursprung angeben. Nach Art. 61 des Zollkodex sind verschiedene **Formen der Zollanmeldung** möglich.

(1) Schriftliche Zollanmeldung

Die schriftliche Zollanmeldung ist vorgeschrieben sofern keine anderen Formen der Zollanmeldung in Betracht kommen. Es wird unterscheiden zwischen den normalen Verfahren und den vereinfachten Verfahren.

- **Normalverfahren:** Die schriftliche Zollanmeldung erfolgt im Normalverfahren auf dem Einheitspapier. Das **Einheitspapier** (single administrative document) ist das für alle Mitgliedsländer der Europäischen Gemeinschaft einheitliche Anmeldeformular. Ein vollständiger Vordrucksatz des Einheitspapiers besteht aus acht Exemplaren. Durch die Auswahl der Exemplare wird festgelegt, welchem Zweck das Einheitspapier dienen soll. Das Einheitspapier hat eine Vielzahl zuvor bestehender Abfertigungsvordrucke ersetzt. Gleichwohl ist die Handhabung des Einheitspapiers umständlich, was auch durch das umfangreiche Merkblatt zum Einheitspapier zum Ausdruck kommt.
- **Vereinfachte Verfahren:** Um die Förmlichkeiten der Zollabwicklung zu vereinfachen, können unter bestimmten Umständen Zollverfahren als so genannte vereinfachte Verfahren durchgeführt werden. Als vereinfachte Verfahren gelten die unvollständige Anmeldung, das vereinfachte Anmeldeverfahren sowie das Anschreibeverfahren. Eine **unvollständige Anmeldung** ermöglicht dem Anmelder eine Zollanmeldung nur auf der Grundlage von Mindestangaben einzureichen und im Regelfall erforderliche Unterlagen nachzureichen. Beim **vereinfachten Anmeldeverfahren** kann nach vorheriger Bewilligung eine vereinfachte Zollanmeldung auf dem Einheitspapier erfolgen oder in einer anderen Form gegeben werden, z.B. durch Einreichung der Handelsrechnung oder der Transportdokumente. Beim **Anschreibeverfahren** wird für zugelassene Empfänger auf Zollkontrollen weitgehend verzichtet. Die Zollanmeldung erfolgt durch Anschreibung der Waren in der Buchführung des zugelassenen Empfängers. Die Zollbehörden können den zugelassenen Empfänger von der Gestellungspflicht befreien.

(2) Zollanmeldung mittels Datenverarbeitung

Ziel der internetgestützten Zollanmeldung ist es den Schriftverkehr weitgehend zu reduzieren und dadurch die Zollabwicklung zu beschleunigen. In Deutschland wurde hierzu das IT-Konzept **ATLAS** (Automatisiertes Tarif- und Lokales Zoll-Abwicklungs-System) eingeführt. Voraussetzung für die Teilnahme an der elektronischen Zollabfertigung mit ATLAS ist eine Registrierung bei der koordinierenden Stelle (KoSt) ATLAS, das Vorhandensein einer zertifizierten Teilnehmersoftware, einer Zollnummer sowie einer **Beteiligten-Identifikationsnummer (BIN)**. Durch Weiterentwicklung des ATLAS soll es zukünftig möglich werden, alle Daten zur Durchführung von Zollformalitäten auszutauschen.

(3) Mündliche Zollanmeldung

Zollanmeldungen können bei Warensendungen mit geringem Wert auch mündlich erfolgen oder durch eine andere Form der Willensäußerung gegeben werden, z.B. durch konkludentes (schlüssiges) Handeln. Mündliche Zollanmeldungen sind jedoch nur möglich bei der Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr (Einfuhr), bei der Ausfuhr sowie bei der vorübergehenden Verwendung. Darüber hinaus sind auch weitere Voraussetzungen zu beachten. So darf der Gesamtwert der Warensendung je Anmeldung einen Wert von 1.000,- Euro nicht überschreiten.

Die **zollamtliche Prüfung** (custom-house examination) ist eine Amtshandlung zur Gewährleistung der Einhaltung des Zollrechts beim grenzüberschreitenden Warenverkehr. Sie kann nach Maßgabe der Zollbehörden zur Überprüfung der Richtigkeit der Zollanmeldung eine Zollbeschau beinhalten.

Die **Zollbeschau** (inspection of dutiable goods) kann eine Kontrolle der gesamten Ware oder nur eines Teils der Warensendung betreffen. Sie kann sich auf eine Mengenbeschau als auch eine Beschaffenheitsbeschau erstrecken.

Das Ergebnis der Zollbeschau wird als **Zollbefund** (customs findings) bezeichnet und auf der Zollanmeldung vermerkt bzw. dem Zollanmelder mitgeteilt. Sofern Zollabgaben erhoben werden, insbesondere Einfuhrzölle und Einfuhrumsatzsteuer, erfolgt ein Zollbescheid.

Der **Zollbescheid** (notice of assessment of customs duties) kann mündlich oder schriftlich mitgeteilt werden und ist mit einem Steuerbescheid im Sinne der Abgabenordnung vergleichbar.

2.4.5 Zollverfahren

Der Zollkodex unterscheidet acht verschiedene Zollverfahren, durch welche eine Ware eine **zollrechtliche Bestimmung** (customs provision) erhält. Waren, die in ein Zollverfahren überführt werden sollen, sind zu dem betreffenden Verfahren anzumelden (Art. 59 ZK). Die Wahl des Zollverfahrens hängt ab vom Status der Ware (Gemeinschaftsware oder Nichtgemeinschaftsware) und ihrer Zweckbestimmung.

Der Zollanmelder (customs declarant) ist dafür verantwortlich, festzulegen, was mit der Ware geschehen soll. Er muss angeben, welche zollrechtliche Bestimmung die Ware erhalten soll. Die Zollbehörden können kein Zollverfahren auswählen oder ein solches gar vorschreiben.

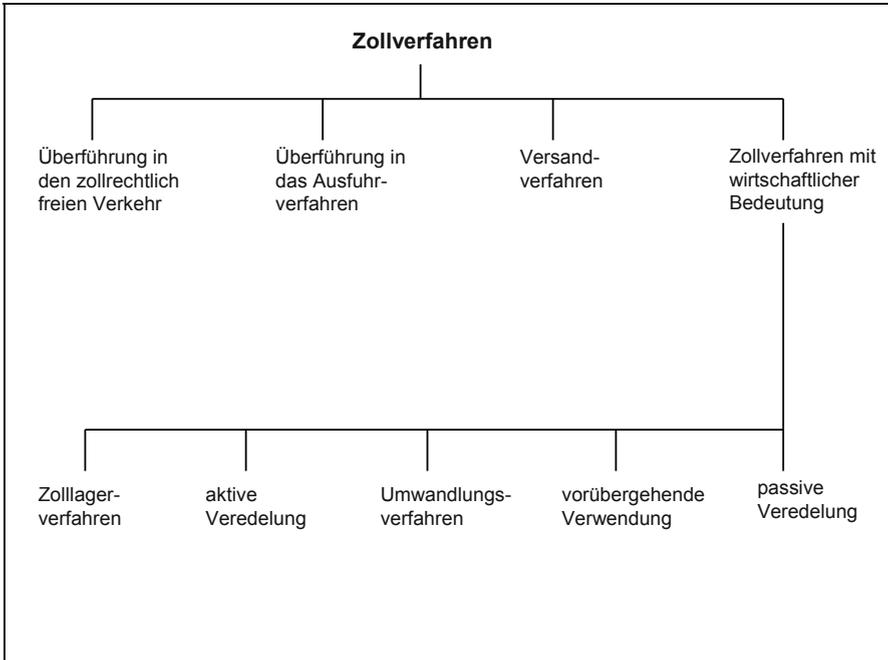


Abb. 2.8. Zollverfahren

2.4.5.1 Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr

Durch Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr (Einfuhr), erhalten Waren zollrechtlich den Status von Gemeinschaftswaren und sind damit in den Wirtschaftskreislauf der Gemeinschaft überführt. Beim **Einfuhrverfahren** (Art. 79 – 83 ZK) überprüfen die Zollbehörden sowohl die Anwendung handelspolitischer Maßnahmen, wie Einfuhrbeschränkungen und Einfuhrverbote, als auch, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe, Einfuhrabgaben zu erheben sind. Die Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr kann im Anschluss an ein Versandverfahren bei einer nächstgelegenen Binnenzollstelle vorgenommen werden oder aber auch direkt an der Grenzzollstelle.

Einführer im Sinne des Zollrechts ist derjenige, welcher die Waren in das Gemeinschaftsgebiet verbringt oder verbringen lässt. Ein Spediteur oder Frachtführer kann die Einfuhrformalitäten für einen Importeur anmelden. Er handelt in diesem Fall jedoch in fremdem Namen und ist daher selbst nicht Einführer. Die zur Einfuhr bestimmten Waren, sind an den vorgeschriebenen Zollstraßen bzw. Zollplätzen zu stellen und anzumelden. Im Normalverfahren erfolgt die Einfuhranmeldung auf **Einheitspapier** (Exemplare 6, 7, 8). Bei der Einfuhranmeldung sind die Warenbezeichnung und auch die Warennummer auf dem Einheitspapier anzugeben.

Die Zollabfertigung kann eine Überprüfung der Waren beinhalten, die so genannte **Zollbeschau**. Das Ergebnis der Zollabfertigung wird in einem Zusatzblatt zum Einheitspapier festgehalten und dient als Grundlage für den **Zollbescheid**, durch welchen die Höhe der **Einfuhrabgaben** festgelegt wird. Zu den Einfuhrabgaben zählen die Einfuhrumsatzsteuer, die Verbrauchssteuern sowie eventuell erhobene Einfuhrzölle. Sofern Einfuhrabgaben erhoben werden, entsteht eine **Einfuhrabgabenschuld**, welche innerhalb der gesetzlich bestimmten Fristen zu entrichten ist.

2.4.5.2 Überführung in das Ausfuhrverfahren

Das **Ausfuhrverfahren** (Art. 161, 162 ZK) dient der Überwachung des Warenverkehrs beim Verlassen der Gemeinschaft. Dabei wird von Seiten der Zollbehörden insbesondere überprüft, ob aus handelspolitischer Sicht, die zur Ausfuhr bestimmten Waren einer Ausfuhrbeschränkung unterliegen oder einer Ausfuhrgenehmigung bedürfen. Die Erhebung von Ausfuhrabgaben, insbesondere in Form von Ausfuhrzöllen hat bei der Warenausfuhr aus der Gemeinschaft praktisch keine Bedeutung mehr. Sofern die Ausfuhr einer Genehmigung bedarf, ist diese von der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), zuvor zu beantragen und den Zollbehörden vorzulegen.

Ausführer im zollrechtlichen Sinne ist die Person, für deren Rechnung die Ausfuhranmeldung abgegeben wird und die zum Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung Eigentümer der Ware ist (Art. 788 Zollkodex DVO). Spediteure oder Frachtführer können als Vertreter die Förmlichkeiten im Ausfuhrverfahren wahrnehmen. Sie sind jedoch in der Regel nicht selbst Ausführer.

Das Ausfuhrverfahren kann im **Normalverfahren** oder als vereinfachtes Ausfuhrverfahren erfolgen. Das so genannte Normalverfahren ist ein **zweistufiges Ausfuhrverfahren**. Die erste Stufe beinhaltet die Ausfuhranmeldung bei der zuständigen Ausfuhrzollstelle. Die **Ausfuhrzollstelle** ist die am Firmensitz des Ausführers zuständige Zollstelle im Binnenland. Die **Ausfuhranmeldung** erfolgt beim schriftlichen Anmeldeverfahren auf dem Einheitspapier (Exemplare 1, 2, 3). Auf der zweiten Stufe werden die zur Ausfuhr bestimmten Waren bei der **Ausgangszollstelle** gestellt. Die Ausgangszollstelle ist die letzte Zollstelle vor dem Ausgang der Waren aus dem Gebiet der Gemeinschaft (Grenzzollstelle). Die Ausgangszollstelle vergewissert sich, dass die gestellten Waren den angemeldeten Waren entsprechen und überwacht den Warenausgang aus der Gemeinschaft.

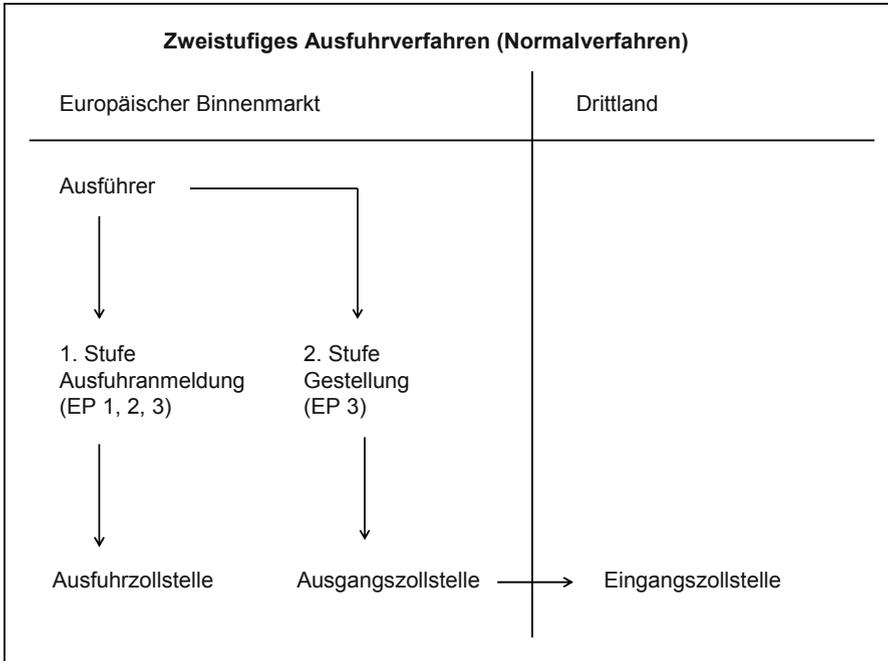


Abb. 2.9. Ausführverfahren (Normalverfahren)

Das so genannte **Normalverfahren** beinhaltet eine umfangreiche und zeitintensive Zollabwicklung. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle erfolgt das Ausführverfahren daher nicht im Normalverfahren sondern durch vereinfachte Ausführverfahren. Bei den **vereinfachten Ausführverfahren** wird auf bestimmte Förmlichkeiten verzichtet. So können Ausfuhrsendungen bis zu einem bestimmten Warenwert, von zurzeit 3.000,- Euro, direkt bei der Ausgangszollstelle gestellt und angemeldet werden. Ebenso besteht für zugelassene Ausführer die Möglichkeit des **Anschreibeverfahrens**, bei welcher die Ausfuhranmeldung und die Gestellung der Waren bei der Ausfuhrzollstelle entfallen. Möglich ist es auch, dass nach Bewilligung die Ausfuhranmeldung anstelle des Einheitspapiers durch die Handelsdokumente erfolgt (Handelspapierverfahren), sofern diese die geforderten Mindestangaben enthalten. Nach erfolgter Ausfuhrabfertigung wird die Ware dem Ausführer mit der Maßgabe überlassen, sie in dem Zustand aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft zu verbringen, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung befunden hat.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT Nr. T 6437872					A VERSENDUNGS-/AUSFUHRZOLLSTELLE					
Exemplar für das Versendungs-/Ausfuhrland	1	2	3			4		7		
	Versender/Ausfuhrer Nr.		Wirdrucke		Ladefolien		Bezugsnummer			
	8 Empfänger Nr.		5 Positionen		6 Packst. insgesamt		7			
	9 Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr Nr.		10 Erstes Bist. Land		11 Handelsland		13 G. L. P.			
	14 Anmelder/Vertreter Nr.		15 Versendungs-/Ausfuhrland		15 Vers./Ausf.L.Code		17 Bestimm.L.Code			
	16 Ursprungsland		17 Bestimmungsland		18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang		19 Chr.		20 Lieferbedingung	
	21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels		22 Währung u. in Rechn. gestellter Gesamtbetr.		23 Umrechnungskurs		24 Art des Geschäfts			
	25 Verkehrsweig am der Grenze		26 Inländischer Verkehrsweig		27 Ladeort		28 Finanz- und Bankangaben			
	29 Ausgangszollstelle		30 Warenort		32 Positions Nr.					
	31 Packstücke und Warenbezeichnung		32 Positions Nr.		33 Warennummer		34 Ursprungsland Code		35 Rohmasse (kg)	
36		37 VERFAHREN		38 Eigenmasse (kg)		39 Kontingent		40 Summarische Anmeldung/Vorpapier		
41 Besondere Maßeinheit		42		43		44		45		
44 Besondere Vermerke/Vorgänge/Unterlagen/Bescheinigungen u. Genehmigungen		Ausgeführt mit unvollständiger/vereinfachter Ausfuhranmeldung Nr.		vom		Gültig bis		Code B.V.		
46 Statistischer Wert		47 Abgabenberechnung		48 Zahlungsaufschub		49 Bezeichnung des Lagers				
50 Hauptverpflichteter Nr.		Unterschrift:		B ANGABEN FÜR VERBUCHUNGSZWECKE						
51 Vorgesehene Durchgangszollstellen (und Land)		vertreten durch		Ort und Datum:		Ausfuhranmeldung				
52 Sicherheit nicht gültig für		53 Bestimmungsstelle (und Land)		Zollstelle der ergänzenden Anmeldung						
D PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSSTELLE		Stempel:		Bezeichnung:						
Ergebnis:		54 Ort und Datum:		Anschritt:						
Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:		Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:								
Zeichen:										
Frist (letzter Tag):										
Unterschrift:										

0733 Einheitspapier (Versendung/Ausfuhr) - III B 1 - (2005)

Formularverlag CW Niemeyer, Hameln (0 51 51) 99 93-0, Fax 98 83-83, Wuppertal (02 02) 50 20 31, Fax 50 19 92, Frankfurt (0 69) 69 71 17-0, Fax 69 71 17-78, Weil der Stadt (0 70 33) 3 49 40, Fax 3 48 42, Hohendörlbach (03 82 04) 84 47, Fax 6 01 79

Abb. 2.10. Ausfuhranmeldung

2.4.5.3 Versandverfahren

Durch Versandverfahren soll der Warenverkehr an den Zollgrenzen entlastet und die Überwachung vereinfacht werden. Die Zollabfertigung erfolgt bei den Versandverfahren nicht an der Außengrenze des Zollgebietes (Grenzzollstelle), sondern wird in das Binnenzollgebiet verlagert. Bei der Binnenzollstelle wird dann die Ware zur Einfuhr abgefertigt oder auch einer anderen zollrechtlichen Bestimmung zugeführt. Die verschiedenen Arten der Beförderung im Versandverfahren werden in Art. 91 Abs. 2 des Zollkodex aufgeführt. Von zentraler Bedeutung ist das externe gemeinschaftliche Versandverfahren. Das interne gemeinschaftliche Versandverfahren ist mit der Einführung des Europäischen Binnenmarktes weitgehend gegenstandslos geworden. Es findet nur noch Anwendung, wenn Gemeinschaftswaren über ein Drittland befördert werden (z.B. von Deutschland über die Schweiz nach Frankreich).

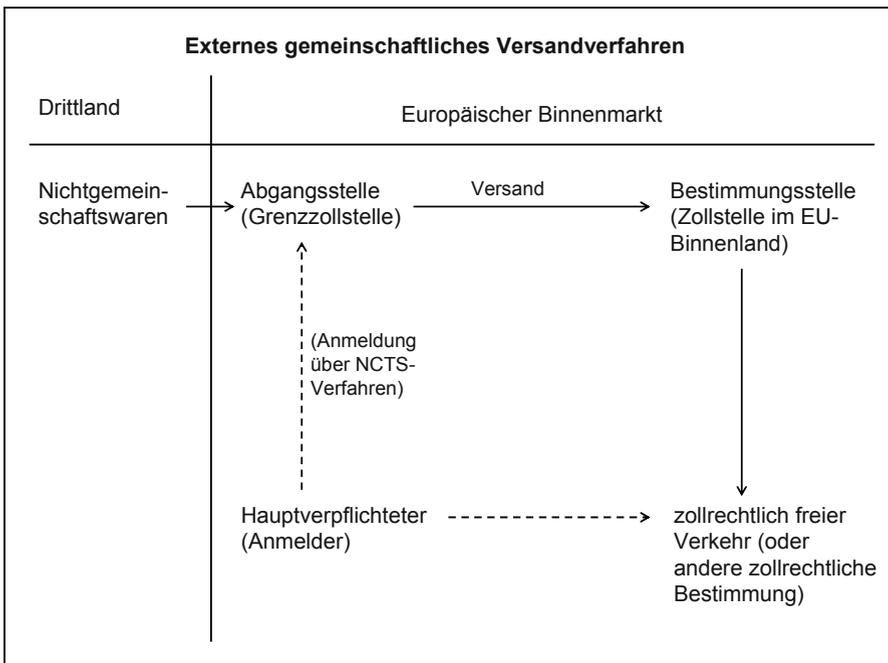


Abb. 2.11. Externes gemeinschaftliches Versandverfahren

Das **externe gemeinschaftliche Versandverfahren** (Art. 91 – 97 ZK) wird insbesondere dann angewandt, wenn Nichtgemeinschaftswaren zwischen zwei Orten innerhalb der EU befördert werden sollen. Besondere Bedeutung erlangt es daher für die Einfuhr, wenn die Einfuhrabfertigung nicht an der Grenzzollstelle erfolgen soll, sondern im EU-Binnenland. Das externe gemeinschaftliche Zollverfahren ist ein förmliches Zollverfahren. Die Person, die selbst oder durch einen Vertreter das Versandverfahren anmeldet, wird als **Hauptverpflichteter** bezeich-

net. Die Anmeldung und Abwicklung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens erfolgt über elektronische Datenerfassung und Datenübermittlung auf der Grundlage des „**New Computerized Transit System (NCTS)**“, welches die zuvor bestehende papiergebundene Abwicklung durch das Einheitspapier weitgehend ersetzt hat. Als Sicherheit dafür, dass Zölle sowie andere Abgaben nach Durchführung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens entrichtet werden, hat der Hauptverpflichtete eine Sicherheit, meist in Form einer Bürgschaft oder einer Barsicherheit, zu leisten. Die Zollstelle, bei welcher das gemeinschaftliche Versandverfahren beginnt, wird als **Abgangsstelle** bezeichnet. Um zu gewährleisten, dass es sich um ein und dieselbe (nämliche) Ware handelt, erfolgt bei der Abgangsstelle eine Nämlichkeitssicherung der Ware.

Die **Nämlichkeitssicherung** kann durch Zollverschluss (Raum- oder Packstückverschluss) oder durch Nämlichkeitszeichen (z.B. Plomben, Siegel oder Dokumentation der Fabrikationsnummern) erfolgen. Als **Bestimmungsstelle** gilt jene Zollstelle im Binnenland, bei welcher die Ware nach Beendigung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens zu stellen ist. Der Hauptverpflichtete ist verantwortlich für die Gestellung der Ware bei der Bestimmungsstelle im Binnenland innerhalb der vorgeschriebenen Frist. Bei „zugelassenen Empfängern“ kann die Gestellung auch am Ort des Empfängers erfolgen.

Das gemeinschaftliche Versandverfahren wurde durch ein internationales Abkommen auf die Mitgliedsländer der Europäischen Freihandelszone (EFTA) erweitert und wird in diesem Zusammenhang als **gemeinsames Versandverfahren** bezeichnet. Neben dem gemeinschaftlichen sowie gemeinsamen Versandverfahren gibt es noch **internationale Versandverfahren**, welche auf internationalen Übereinkommen einer Vielzahl von Staaten beruhen. Von besonderer Bedeutung sind das Carnet-TIR und das Carnet-ATA Verfahren. Der Begriff Carnet steht dabei für einen internationalen Zollpassierschein:

- Das **Carnet-TIR Verfahren** basiert auf dem „Zollübereinkommen über den internationalen Warentransport mit Carnet-TIR“ (TIR – Transport International des marchandises par la Route). Das Carnet-TIR ist ein internationaler Zollpassierschein für den grenzüberschreitenden Warentransport, bei denen die Waren ohne Umladung und unter Zollverschluss über eine oder mehrere Grenzen befördert werden. Die Abgangs- und Bestimmungszollstelle müssen dabei in einem der Teilnehmerstaaten des TIR-Abkommens liegen. Das TIR Verfahren wird nicht für Beförderungen innerhalb der EU angewandt, wenn der Transport in der Gemeinschaft beginnt und hier endet. Das Carnet-TIR wird in Deutschland vom Bundesverband Güterkraftverkehr, Logistik und Entsorgung (BGL) herausgegeben.
- Das **Carnet-ATA Verfahren** beruht auf dem „Zollübereinkommen über das Carnet ATA für die vorübergehende Einfuhr von Waren“. Das Kürzel ATA ergibt sich aus der kombinierten französisch-englischen Abkürzung von „Admission Temporaire/Temporary Admission“. Das Carnet-ATA ist ein internationaler Zollpassierschein für die vorübergehende Verwendung von Waren ohne Abgabenerhebung in den Vertragsstaaten dieses Abkommens. Für den Warenversand innerhalb der Gemeinschaft wird das Carnet-ATA nicht mehr ange-

wendet. Bedeutung erlangt das Carnet-ATA Verfahren vor allem für Messe- und Ausstellungsgüter, für Warenproben sowie für Berufsausrüstungsgegenstände, sofern ihre Wiederausfuhr gesichert ist. In Deutschland wird das Carnet-ATA von den Industrie- und Handelskammern ausgestellt.

2.4.5.4 Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung

Bei den Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung handelt es sich um Verfahren, bei denen Zollabgaben entweder gar nicht entstehen (Nichterhebungsverfahren) oder erst dann entstehen, wenn die Waren in den Wirtschaftskreislauf der Europäischen Gemeinschaft gebracht werden. Zu den Verfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung zählen das Zolllagerverfahren, die aktive Veredelung, das Umwandlungsverfahren, die vorübergehende Verwendung und die passive Veredelung. Erforderlich für die genannten Verfahren ist immer eine vorherige Bewilligung durch die Zollbehörde.

- **Zolllagerverfahren:** Beim Zolllagerverfahren (Art. 98 – 113 ZK) können Nichtgemeinschaftswaren in einem Zolllager eingelagert werden, ohne dass dabei Zollabgaben erhoben werden und ohne dass die Waren handelspolitischen Maßnahmen unterzogen werden. Zolllager müssen von der Zollbehörde zugelassen werden und stehen unter zollamtlicher Überwachung. Die Lagerdauer ist nicht beschränkt. Zolllager können eine Transithandelsfunktion erfüllen, wenn die eingelagerten Waren das Zolllager wieder verlassen, ohne in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft zu gelangen. Ebenso können sie auch eine Kreditfunktion erfüllen, denn Zollabgaben werden erst dann erhoben, wenn die Ware aus dem Zolllager in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft überführt wird.
- **aktive Veredelung:** Bei der aktiven Veredelung (Art. 114 – 129 ZK) werden Nichtgemeinschaftswaren in die Gemeinschaft zur Veredelung (Bearbeitung, Verarbeitung, Ausbesserung) eingeführt und anschließend wieder als Veredelungserzeugnis ausgeführt (vgl. 3.5). Wird der Veredelungsverkehr bewilligt, so kann die Ware ohne Erhebung von Einfuhrabgaben eingeführt werden, sofern bei Wiederausfuhr festgestellt wird, dass die Einfuhrwaren in den Veredelungserzeugnissen vollständig enthalten sind.
- **Umwandlungsverfahren:** Beim Umwandlungsverfahren (Art. 130 – 136 ZK) werden Nichtgemeinschaftswaren in das Gemeinschaftsgebiet eingeführt und erst nach Umwandlung mit Einfuhrabgaben belegt. Das Umwandlungsverfahren wird dann angewandt, wenn Waren durch die Umwandlung (z.B. Verschrottung gebrauchter Pkws) einen niedrigeren Wert aufweisen und dadurch mit niedrigeren Einfuhrabgaben belegt werden.
- **vorübergehende Verwendung:** Bei der vorübergehenden Verwendung (Art. 137 – 144 ZK) werden Nichtgemeinschaftswaren in die Gemeinschaft eingeführt, vorübergehend verwendet und anschließend wieder ausgeführt. Die Einfuhr kann dabei ganz oder teilweise von Einfuhrabgaben befreit werden. Eine vollständige Befreiung von Einfuhrabgaben betrifft beispielsweise Messegut und Montagewerkzeuge. Bei längerfristiger Verwendung, welche mit einer

Wertminderung der Ware einhergeht (z.B. bei Baumaschinen), erfolgt eine Teilverzollung.

- **passive Veredelung:** Werden Gemeinschaftswaren zur Veredelung (Bearbeitung, Verarbeitung, Ausbesserung) in ein Drittland ausgeführt und anschließend wieder in die Gemeinschaft eingeführt, so können sie in das Verfahren der passiven Veredelung überführt werden (Art. 145 – 160 ZK). In den im Drittland veredelten Erzeugnissen sind anteilig auch aus der Gemeinschaft stammende Vorprodukte enthalten. Bei der Wiedereinfuhr der veredelten Erzeugnisse in die Gemeinschaft wird deshalb eine Zollermäßigung gewährt (vgl. 3.5). Die Berechnung der Zollermäßigung kann nach verschiedenen Methoden erfolgen. Ihnen gemeinsam ist, dass nur die im Ausland geschaffene Wertschöpfung als Bemessungsgrundlage für den Zoll dient.

Neben den genannten Zollverfahren gibt es noch „**sonstige zollrechtliche Bestimmungen**“. Hierzu gehören das Verbringen von Waren in eine Freizone oder in ein Zolllager, die Wiederausfuhr, die Vernichtung oder Zerstörung sowie die Aufgabe von Nichtgemeinschaftswaren zugunsten der Staatskasse.

2.4.6 Zollwert

Zölle sind Abgaben im grenzüberschreitenden Warenverkehr. Sie können sowohl als Wertzoll oder auch als spezifischer Zoll erhoben werden. Der **Wertzoll** ist ein Prozentsatz, der die Höhe des Zolls angibt, der vom Zollwert der Waren bei der Einfuhr erhoben wird. Der **Zollwert** stellt die Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Zolls dar. Der **Zollbetrag** ist der zu zahlende Zoll. In seltenen Fällen können Zölle auch als **spezifischer Zoll** erhoben werden. Beim spezifischen Zoll (Mengen Zoll) richtet sich die Höhe des Zolls nicht nach dem Zollwert, sondern nach dem Gewicht, dem Volumen oder der Stückzahl der gehandelten Waren.

Der Zollwert ist nicht unmittelbar aus der Handelsrechnung abzuleiten, da unter Umständen Preisnachlässe als auch die Transport- und Versicherungskosten sowie auch Provisionszahlungen den Wert der Handelswaren beeinflussen. Um den Zollwert von Handelswaren einheitlich zu ermitteln, wurde im Rahmen des GATT (heute Teil der Welthandelsorganisation) der **GATT-Zollwertkodex** geschaffen. Der GATT-Zollwertkodex liegt auch dem Zollkodex der EG (Art. 28 – 36 ZK) zugrunde. Er schafft damit eine einheitliche Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Zollwertes für alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

„Der Zollwert eingeführter Waren ist der Transaktionswert, das heißt der für die Waren bei einem Verkauf zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaft tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis, gegebenenfalls nach Berichtigung gemäß den Artikeln 32 und 33 ...“

Art. 29 Abs. 1 Zollkodex

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT		ANMELDUNG DER ANGABEN ÜBER DEN ZOLLWERT D. V. 1	
1 Verkäufer (Name oder Firma, Anschrift)		FÜR AMTLICHE ZWECKE	
2 (a) Käufer (Name oder Firma, Anschrift)			
2 (b) Zollwertanmelder (Name oder Firma, Anschrift)			
		3 Lieferungsbedingung (z. B. FOB New York)	
WICHTIGER HINWEIS Mit Unterzeichnung und Vorlage dieser Anmeldung übernimmt der Zollwertanmelder die Verantwortung bezüglich der Richtigkeit und Vollständigkeit der auf diesem Vordruck und sämtlichen mit ihm zusammen vorgelegten Ergänzungsblättern gemachten Angaben und bezüglich der Echtheit aller als Nachweis vorgelegten Unterlagen. Der Zollwertanmelder verpflichtet sich auch zur Erteilung aller zusätzlichen Informationen und zur Vorlage aller weiteren Unterlagen, die für die Ermittlung des Zollwerts der Waren erforderlich sind.		4 Nummer und Datum der Rechnung	
		5 Nummer und Datum des Vertrags	
6 Nummer und Datum der früheren Zollentscheidungen zu den Feldern 7 bis 9			
7 (a) Sind Käufer und Verkäufer VERBUNDEN im Sinne von Artikel 143 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 ?*) – Falls NEIN, weiter zu Feld 8		Zutreffendes ankreuzen	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
(b) Hat die Verbundenheit den Preis der eingeführten Waren BEEINFLUSST?		<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
(c) (Antwort freigestellt) Kommt der Transaktionswert der eingeführten Waren einem der Werte in Artikel 29 Abs. 2b der Verordnung (EWG) 2913/92 SEHR NAHE? Falls JA, Einzelheiten angeben		<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
8 (a) Bestehen EINSCHRÄNKUNGEN bezüglich der Verwendung und des Gebrauchs der Waren durch den Käufer, ausgenommen solche, die – durch das Gesetz oder von den Behörden in der Gemeinschaft auferlegt und gefordert werden, – das Gebiet abgrenzen, innerhalb dessen die Waren weiterverkauft werden können, – sich auf den Wert der Waren nicht wesentlich auswirken? <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN			
(b) Liegen hinsichtlich des Kaufgeschäfts oder des Preises BEDINGUNGEN vor oder sind LEISTUNGEN zu erbringen, deren Wert im Hinblick auf die zu bewertenden Waren nicht bestimmt werden kann? <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN			
Art der Einschränkungen, Bedingungen oder Leistungen angeben. Falls der Wert im Hinblick auf die zu bewertenden Waren bestimmt werden kann, Betrag im Feld 11b angeben.			
9 (a) Hat der Käufer unmittelbar oder mittelbar LIZENZGEBÜHREN für die eingeführten Waren nach den Bedingungen des Kaufgeschäfts zu zahlen? <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN			
(b) Ist das Kaufgeschäft mit einer Vereinbarung verbunden, nach der ein Teil der Erlöse aus späteren WEITERVERKAUFEN, sonstigen ÜBERLASSUNGEN oder VERWENDUNGEN unmittelbar oder mittelbar dem Verkäufer zugute kommt? <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN			
Falls JA zu (a) oder auch (b): Die Umstände angeben und, wenn möglich, die Beträge in den Feldern 15 und 16 angeben.			
*) PERSONEN GELTEN NUR DANN ALS VERBUNDEN, WENN (a) sie der Leitung des Geschäftsbetriebs der jeweils anderen Person angehören; (b) sie Teilhaber oder Gesellschafter von Personengesellschaften sind; (c) sie sich in einem Arbeitgeber-/Arbeitsnehmerverhältnis zueinander befinden; (d) eine beliebige Person unmittelbar oder mittelbar 5% oder mehr der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Anteile oder Aktien beider Personen besitzt oder kontrolliert; (e) eine von ihnen unmittelbar oder mittelbar die andere kontrolliert; (f) beide von ihnen unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Person kontrolliert werden; (g) sie zusammen unmittelbar oder mittelbar eine dritte Person kontrollieren oder (h) sie Mitglieder derselben Familie sind. Die Tatsache, daß ein Käufer und ein Verkäufer miteinander verbunden sind, schließt die Anwendung des Transaktionswerts nicht unbedingt aus (siehe Artikel 29 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 und Anhang 23 zu der VO (EWG) Nr. 2454/93). Auf das Merkblatt „Zollwert“ (Vordruck 0466) wird hingewiesen. Hinweis nach § 9 Abs. 2 Bundesdatenschutzgesetz Zu den Angaben in diesem Vordruck sind Sie nach Artikel 178 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 und nach § 11 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz verpflichtet.		10 (a) Anzahl der beigefügten Ergänzungsblätter D. V. 1 BIS	
		10 (b) Ort, Datum, Unterschrift	

FORMULARVERLAG C/W NEMMEYER
 42109 Wuppertal, Rützingen 9, Tel. (0202) 50 20 31, Telefax 50 19 92, E-Mail: schottener@formularverlag.de
 42109 Wuppertal, Rützingen 9, Tel. (0202) 50 20 31, Telefax 50 19 92, E-Mail: schottener@formularverlag.de
 60699 Frankfurt a.M., Werner Str. 102/124, Tel. (089) 69 71 17 0, Fax (089) 71 17 26, E-Mail: schottner@formularverlag.de
 39167 Hohendobelen, Mühlgrabenstr. 20, Tel. (0392) 041 54 47, Fax (0392) 041 54 47, E-Mail: knaage@formularverlag.de
 39167 Hohendobelen, Mühlgrabenstr. 20, Tel. (0392) 041 54 47, Fax (0392) 041 54 47, E-Mail: knaage@formularverlag.de

0464 Anmeldung der Angaben über den Zollwert + – III B 4 – (1994)

Abb. 2.12. Anmeldung der Angaben über den Zollwert (Seite 1)

		Ware (Pos.)	Ware (Pos.)	Vermerke der Zollstelle
A. Grundlage der Berechnung	11 (a) Nettopreis in der RECHNUNGSWÄHRUNG (Tatsächlich gezahlter Preis oder Preis im maßgebenden Bewertungszeitpunkt) Nettopreis in NATIONALER WÄHRUNG (Umrechnungskurs)			
	(b) Mittelbare Zahlungen (siehe Feld 8b) (Umrechnungskurs)			
	12 Summe A in NATIONALER WÄHRUNG			
	B. HINZURECHNUNGEN:			
Kosten in NATIONALER WÄHRUNG, die NICHT in A enthalten sind*) Gegebenenfalls NACHSTEHEND frühere Zollientscheidungen hierzu angeben	13 Kosten, die für den Käufer entstanden sind (a) Provisionen (ausgenommen Einkaufsprovisionen)			
	(b) Maklerlöhne			
	(c) Umschließungen und Verpackung			
	14 Gegenstände und Leistungen, die vom Käufer unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen für die Verwendung im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Verkauf zur Ausfuhr der eingeführten Waren geliefert werden. Die aufgeführten Werte sind ggf. entsprechend aufgeteilt.			
	(a) In den eingeführten Waren enthaltene Materialien, Bestandteile und dergleichen			
	(b) Bei der Herstellung der eingeführten Waren verwendete Werkzeuge, Gußformen und dergleichen			
	(c) Bei der Herstellung der eingeführten Waren verbrauchte Materialien			
	(d) Für die Herstellung der eingeführten Waren notwendige Techniken, Entwicklungen, Entwürfe, Pläne und Skizzen, die außerhalb der Gemeinschaft erarbeitet wurden			
	15 Lizenzgebühren (siehe Feld 9a)			
	16 Erlöse aus Weiterverkäufen, sonstigen Überlassungen oder Verwendungen, die dem Verkäufer zugute kommen (siehe Feld 9b)			
	17 Lieferungskosten bis (Ort des Verbringens)			
	(a) Beförderung			
	(b) Ladekosten und Behandlungskosten			
(c) Versicherung				
18 Summe B				
C. ABZÜGE: Kosten in NATIONALER WÄHRUNG, die in A ENTHALTEN sind*)	19 Beförderungskosten nach Ankunft am Ort des Verbringens			
	20 Zahlungen für den Bau, die Errichtung, Montage, Instandhaltung oder technische Unterstützung nach der Einfuhr			
	21 Andere Zahlungen (A-n)			
	22 Zölle und Steuern, die in der Gemeinschaft wegen der Einfuhr oder des Verkaufs der Waren zu zahlen sind			
23 Summe C				
24 ANGEMELDETER WERT (A + B - C)				
*) Wenn Beträge in AUSLÄNDISCHER WÄHRUNG zu zahlen sind, hier den Betrag in ausländischer Währung und den Umrechnungskurs unter Bezug auf jede Ware und Zeile angeben.				
Bezug		Betrag		Umrechnungskurs
Zusätzliche Angaben				

Abb. 2.13. Anmeldung der Angaben über den Zollwert (Seite 2)

Grundlage für die **Zollwertermittlung nach der Transaktionsmethode** ist der für die Handelswaren tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis. In den Fällen in denen der Rechnungspreis nicht alle zu zahlenden Kosten enthält oder zu hoch angesetzt ist, können Berichtigungen vorgenommen werden. Diese betreffen beispielsweise Skontoabzüge, Einkaufsprovisionen, Verpackungskosten und Transportversicherungen. Die Zollwertermittlung nach der Transaktionsmethode ist der Regelfall.

Sofern ein Transaktionswert nicht ermittelt werden kann, z.B. weil kein Kaufpreis existiert, können die Zollbehörden auf **andere Methoden der Zollwertermittlung** (z.B. Zollwertansatz gleicher oder gleichartiger Waren) zurückgreifen. Als letzte Möglichkeit der Zollwertermittlung gilt das Schätzen des Zollwertes.

Bei der Einfuhr (Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr) muss der Einführer zusätzlich zur Zollanmeldung eine **Zollwertanmeldung** abgeben. Die Zollwertanmeldung ist ebenfalls eine Steuererklärung. Sie erfolgt auf dem eigens dafür vorgesehenen Formblatt „Anmeldung der Angaben über den Zollwert (D.V.1)“. Die Zollwertanmeldung (declaration of value) wird in aller Regel vom Einführer (Importeur) abgegeben. Spediteure können jedoch mit der Abgabe einer Zollwertanmeldung beauftragt werden. Um nicht selbst Zollwertanmelder zu werden, geben Spediteure Zollwertanmeldungen jedoch nicht im eigenen Namen, sondern nur „im Namen und Vollmacht des Einführers (Auftraggebers)“ ab. Nach der Zollwertermittlung ergeht ein **Zollbescheid** an den Zollschuldner. **Zollschuldner** ist die Person, die in eigenem Namen eine Zollerklärung abgibt oder in deren Namen eine Zollanmeldung abgegeben wird.

2.5 Umsatzsteuern im Außenhandel

2.5.1 Wesen der Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist eine **Verkehrssteuer mit Verbrauchssteuercharakter**. Steuertatbestand ist der im Wirtschaftsverkehr erzielte Umsatz. Der Verbrauchssteuercharakter kommt dadurch zum Ausdruck, dass die Umsatzsteuer letztlich vom Endverbraucher getragen wird. Die Unternehmen sind für die über den Verkaufspreis eingemommene Umsatzsteuer verantwortlich. Sie müssen diese an die zuständigen Finanzbehörden abführen.

Das bestehende Umsatzsteuersystem ist ein „**Mehrwertsteuersystem mit Vorsteuerabzug**“, bei welchem nur der auf der jeweiligen Wertschöpfungsstufe erzielte Umsatz umsatzsteuerlich erfasst wird. Der Unternehmer kann alle ihm in Rechnung gestellten Mehrwertsteuern aus Lieferungen und Leistungen als Vorsteuer von seiner Umsatzsteuerschuld abziehen und führt so lediglich die Differenz, welche als „Zahllast“ bezeichnet wird, an die zuständigen Finanzbehörden ab. Durch die Vorsteuerabzugsberechtigung wird die Mehrwertsteuer für das Unternehmen, zu einem so genannten „**durchlaufenden Posten**“.

In der Europäischen Union ist die Umsatzbesteuerung noch nicht harmonisiert worden, d.h. es besteht nach wie vor eine Vielzahl unterschiedlicher Mehr-

wertsteuersätze. Für den internationalen Warenverkehr gibt es daher seit Einführung des Europäischen Binnenmarktes praktisch **drei Formen der Umsatzbesteuerung**:

1. Besteuerung inländischer Umsätze,
2. Besteuerung des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs,
3. Besteuerung des Warenverkehrs mit Drittstaaten.

Im innergemeinschaftlichen Handel wird der innergemeinschaftliche Erwerb mit der **Erwerbsteuer** belastet. Im Handel mit Drittstaaten wird die Wareneinfuhr mit der **Einfuhrumsatzsteuer** belastet. Es handelt sich um unterschiedliche Steuertatbestände, je nachdem wo bzw. zwischen welchen Ländern der Umsatz stattfindet. Es werden jedoch die gleichen Steuersätze angewendet. Zu berücksichtigen sind ferner die besonderen **Verbrauchssteuern**, die auf importierte Waren neben anderen Einfuhrabgaben erhoben werden. Zu den besonderen Verbrauchssteuern zählen beispielsweise die Branntwein-, Energie- und Tabaksteuer, deren Höhe sich nach den jeweiligen steuergesetzlichen Regelungen richtet.

2.5.2 Erwerbsteuer

Der innergemeinschaftliche Warenverkehr ist im Sinne des Umsatzsteuerrechts weder Einfuhr noch Ausfuhr, sondern entweder innergemeinschaftliche Lieferung oder innergemeinschaftlicher Erwerb.

Eine **innergemeinschaftliche Lieferung** liegt vor, wenn ein Lieferant in einem EU-Mitgliedsstaat Waren an einen Erwerber in einem anderen EU-Mitgliedsstaat verkauft und beide regelbesteuerte Unternehmer sind. Der Erwerber ist damit kein Endverbraucher der Ware, sondern verarbeitet diese entweder weiter oder ist Wiederverkäufer. Aus Sicht des die Ware beziehenden Landes liegt ein **innergemeinschaftlicher Erwerb** vor.

Es gilt das **Bestimmungslandprinzip** (country of destination principle), wonach der Mehrwertsteuersatz des EU-Mitgliedstaates in dem der Erwerber seinen Sitz hat zur Anwendung kommt. Dies führt zur Besteuerung der Importe, wohingegen die Exporte im innergemeinschaftlichen Handel von der Besteuerung frei gestellt werden. Der Lieferant im innergemeinschaftlichen Handel fakturiert netto. Steuerschuldner der Erwerbsteuer ist der Erwerber im Bestimmungsland. Vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmen können die Erwerbsteuer als Vorsteuer abziehen. Die Erwerbsteuer hat im Europäischen Binnenmarkt die zuvor bestehende Einfuhrumsatzsteuer ersetzt. Sie ist an das zuständige Finanzamt abzuführen.

Zur Kontrolle der Umsatzsteuerbefreiung im innergemeinschaftlichen Handel wurde die **Umsatzsteueridentifikationsnummer** (USt-Id.Nr.) eingeführt. Alle am innergemeinschaftlichen Handel teilnehmenden Unternehmen müssen ihre Warenlieferungen in andere EU-Mitgliedsstaaten unter Angabe der Umsatzsteueridentifikationsnummer des Erwerbsunternehmens vierteljährlich in Form einer „zusammenfassenden Meldung“ an das Bundesamt für Finanzen melden. Durch die USt-Id.Nr. werden gewerbliche von nicht gewerblichen Käufern im EU-Binnenmarkt abgegrenzt. Der Exporteur (Lieferant) kann durch die Umsatzsteuer-

identifikationsnummer erkennen, dass der Importeur (Erwerber) Unternehmer ist und die Lieferung im Unternehmen verwendet. Fehlt die Umsatzsteueridentifikationsnummer bei Warenlieferungen in andere EU-Mitgliedsstaaten, so ist die Umsatzsteuer in der Rechnung des Lieferanten grundsätzlich auszuweisen.

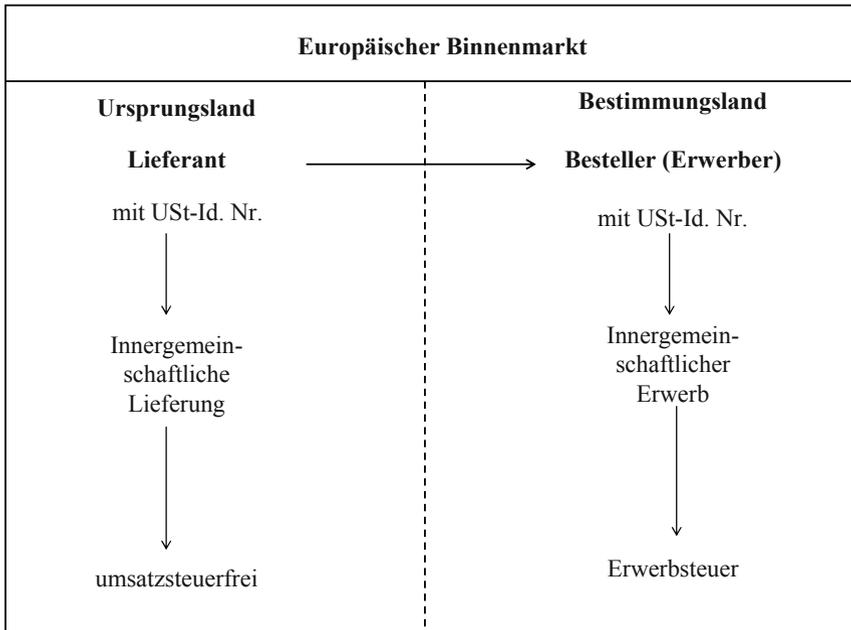


Abb. 2.14. Innergemeinschaftliche Lieferung und innergemeinschaftlicher Erwerb

Liegt ein Verkauf an einen nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten Abnehmer aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat vor, kommt das **Ursprungslandprinzip** (country of origin principle) zur Anwendung, wonach die Umsatzbesteuerung im Land des Lieferanten erfolgt. Für den Privatverbraucher gilt danach im Grundsätzlichen das Ursprungslandprinzip. Von diesem Grundsatz gibt es **Ausnahmebestimmungen und Sonderregelungen**. Diese betreffen beispielsweise den Versand von Waren an Privatpersonen sofern bestimmte **Lieferschwellen** (Gesamtsummen der Warenbezüge) in einem Jahr überschritten werden. In diesen Fällen kommt auch hier das Bestimmungslandprinzip zur Anwendung. Eine weitere Ausnahme betrifft den Verkauf von Neufahrzeugen an Privatpersonen. Neufahrzeuge werden entsprechend dem Bestimmungslandprinzip mit der Umsatzsteuer im Staat der Zulassung besteuert. Unternehmen können sich die im EU-Ausland gezahlte Mehrwertsteuer (z.B. auf Geschäftsreisen) als Vorsteuer rückerstatten lassen. Der mit der Vorsteuerrückerstattung verbundene Verwaltungsaufwand lohnt sich jedoch erst ab einer bestimmten Größenordnung. Die deutschen Auslandshandelskammern in den EU-Mitgliedsstaaten bieten in der Regel kostengünstige Serviceleistungen zur **Vorsteuerrückerstattung (VAT refund)** an.

Die **Mehrwertsteuersätze in der Europäischen Union** weichen teilweise deutlich voneinander ab. So beträgt zur Zeit der niedrigste Mehrwertsteuersatz in Zypern 15 Prozent, der höchste Mehrwertsteuersatz in Dänemark und Ungarn beträgt 25 Prozent. Hinzu kommt, dass es eine große Vielzahl unterschiedlicher Verbrauchssteuersätze in der EU gibt, beispielsweise auf Benzin und Alkohol, welche teilweise erheblich voneinander abweichen.

Die **fehlende Umsatzsteuerharmonisierung** im Europäischen Binnenmarkt stellt für die am innergemeinschaftlichen Handel teilnehmenden Unternehmen ein bürokratisches Handelshemmnis dar. Durch das **Bestimmungslandprinzip** im innergemeinschaftlichen Handel unter regelbesteuerten Unternehmen und das **Ursprungslandprinzip** beim Verkauf an ausländische Endkonsumenten soll erreicht werden, dass die in den einzelnen EU-Mitgliedsstaaten geltenden Mehrwertsteuersätze wettbewerbsneutral erhoben werden.

Die fehlende Harmonisierung der Umsatzsteuer ist jedoch nach wie vor mit Problemen verbunden. Sie führt beispielsweise zu **unterschiedlichen Preisrelationen** für einzelne Güter. Insbesondere im Grenzverkehr mit Anrainerstaaten kann dies zur Entstehung von **Graumärkten** beitragen. Ein weiteres Problem besteht darin, dass Mitgliedsstaaten, welche mehr Lieferungen in andere EU-Mitgliedsstaaten versenden als sie von diesen empfangen, damit quasi zu „Nettoexporteuren“ von Mehrwertsteuern werden. Dies könnte durch die Schaffung einer zwischenstaatlichen Verrechnungsstelle (Clearingstelle) ausgeglichen werden, welche jedoch aufgrund der damit zusätzlich entstehenden bürokratischen Kosten bisher nicht umgesetzt worden ist.

2.5.3 Einfuhrumsatzsteuer

Beim kommerziellen Warenimport in die Europäische Union aus einem Drittland wird die **Einfuhrumsatzsteuer (EUST)** erhoben, wohingegen die Ausfuhr im Ausfuhrland von der Umsatzsteuer befreit ist. Die Einfuhrumsatzsteuer ist keine Abgabe im Sinne des Zollrechts, sondern eine Verkehrssteuer. Im Unterschied zu den Zöllen handelt es sich bei der Einfuhrumsatzsteuer um eine nationale Steuer.

Die Höhe der Einfuhrumsatzsteuer entspricht dem nationalen Umsatzsteuersatz des jeweiligen EU-Mitgliedsstaates in dem die Ware in den freien Verkehr überführt wird. Auch bei der Einfuhrumsatzsteuer kommt das **Bestimmungslandprinzip** zur Anwendung. Dadurch soll ein umsatzsteuerlicher Grenzausgleich erreicht werden, womit letztlich Wettbewerbsverzerrungen in Folge unterschiedlicher Umsatzsteuern vermieden werden.

Die Einfuhrumsatzsteuer wird im Rahmen der Zollabwicklung von den Zollbehörden erhoben. Steuerschuldner der Einfuhrumsatzsteuer kann in Abhängigkeit von der vereinbarten Lieferbedingung entweder der Lieferer oder der Empfänger sein. Im Regelfall wird eine Ware „**unverzollt und unversteuert**“ (duty and tax unpaid) geliefert. In diesem Fall liegt eine **steuerbare Einfuhr** vor. Der Empfänger der Leistung hat sowohl den Einfuhrzoll als auch die Einfuhrumsatzsteuer an die Zollbehörden abzuführen. Die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer kann in diesem Fall als Vorsteuer geltend gemacht werden. Sie hat damit, wie bei der inländischen

Mehrwertsteuer, den Charakter eines durchlaufenden Postens. Wird demgegenüber die Ware „verzollt und versteuert“ (duty and tax paid) geliefert, was jedoch nur sehr selten vorkommt, so hat der Lieferer sowohl den Zoll als auch die Umsatzsteuer abzuführen. Umsatzsteuerrechtlich liegt dann keine Einfuhr, sondern eine Lieferung vor, welche im Lieferland steuerbar ist.

Grundlage für die Einfuhrumsatzsteuererhebung sind die bei der **Einfuhranmeldung** (import declaration) eingereichten Dokumente, wie z.B. die Handelsrechnung und die Transportdokumente. Bemessungsgrundlage der Einfuhrumsatzsteuer ist der Einfuhrumsatzsteuerwert.

Der **Einfuhrumsatzsteuerwert** setzt sich zusammen aus dem Zollwert (d.h. dem Transaktionswert der Ware beim Grenzübergang in die Europäische Union), dem Zollbetrag (d.h. dem zu zahlenden Einfuhrzoll) und den innergemeinschaftlichen Beförderungskosten, d.h. den Transport- und Versicherungskosten bis zum ersten innergemeinschaftlichen Bestimmungsort. Der **Einfuhrumsatzsteuerbetrag** ergibt sich durch Multiplikation des Einfuhrumsatzsteuersatzes mit dem Einfuhrumsatzsteuerwert.

Die gesamten von den Zollbehörden erhobenen **Einfuhrabgaben** (import duties) setzen sich zusammen aus dem Zollbetrag, d.h. dem Einfuhrzoll (import tariff) und dem Einfuhrumsatzsteuerbetrag, d.h. der zu zahlenden Einfuhrumsatzsteuer (value-added tax on imported goods).

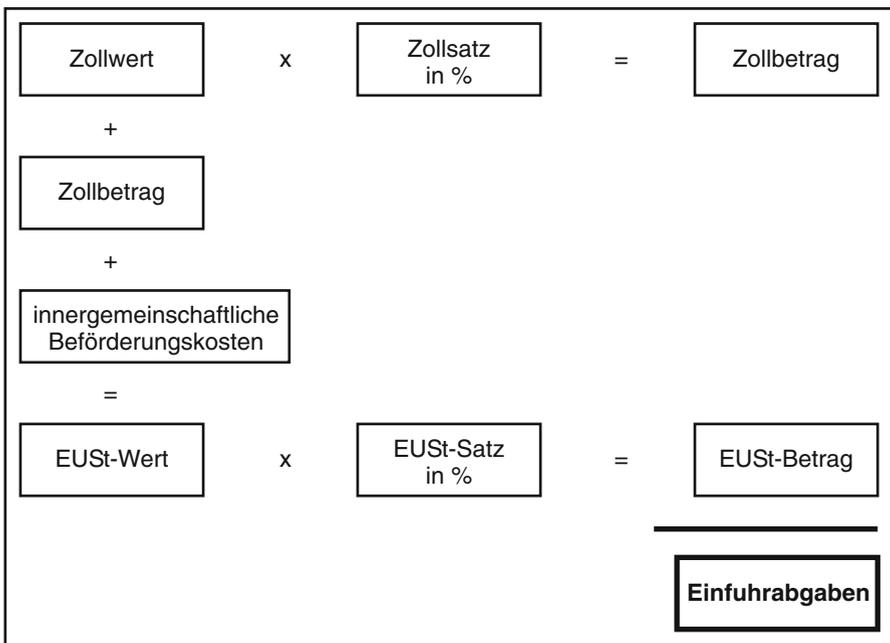


Abb. 2.15. Berechnungsschema der Einfuhrabgaben

Beispiel für die Berechnung der Einfuhrabgaben

Halbfertigerzeugnisse werden aus China importiert und sollen in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft überführt werden. Der Transport erfolgt auf dem Seeweg nach Rotterdam und anschließend auf dem Landweg bis zum ersten innereuropäischen Bestimmungsort (Köln). Folgende Werte werden in Rechnung gestellt:

– Rechnungspreis (ex works)	10.000,- EUR
– Kosten des Haupttransports bis Rotterdam	1.200,- EUR
– innergemeinschaftliche Beförderungskosten nach Köln	300,- EUR
– Einfuhrzollsatz	3 %
– EUSt-Satz	19 %

Tabelle 2.6. Berechnung der Einfuhrabgaben (Beispiel)

Berechnung des Zollwertes:	
Rechnungspreis (ex works)	10.000,- EUR
+ Transport- und Versicherungskosten	1.200,- EUR
= Zollwert	11.200,- EUR
Berechnung des Zollbetrages:	
Zollbetrag = Zollwert · Zollsatz (11.200,- EUR · 3 %)	336,- EUR
Berechnung des Einfuhrumsatzsteuerwertes:	
Zollwert	11.200,- EUR
+ Zollbetrag	336,- EUR
+ innergemeinschaftliche Beförderungskosten	300,- EUR
= Bemessungsgrundlage für die Einfuhrumsatzsteuer	11.836,- EUR
Berechnung des Einfuhrumsatzsteuerbetrages:	
EUSt-Betrag = EUSt-Wert · EUSt-Satz (11.836,- EUR · 19 %)	2.248,84 EUR
Einfuhrabgaben insgesamt:	
Zollbetrag + EUSt-Betrag	(336,- EUR + 2.248,84 EUR) 2.584,84 EUR

2.5.4 Ausfuhren in Drittstaaten

Ausfuhren in Drittstaaten sind im Ursprungsland von der Umsatzsteuer befreit. Es gilt das **Bestimmungslandprinzip**, wonach sich die Umsatzbesteuerung nach den Vorschriften des Bestimmungslandes richtet. Das Umsatzsteueraufkommen wird in das Bestimmungsland verlagert, d.h. in jenes Land in dem auch der Verbrauch stattfindet.

Beim Warenexport an Unternehmen, welche in einem Drittstaat domizilieren, wird netto fakturiert. Erforderlich für die Umsatzsteuerbefreiung bei Ausfuhrlieferungen in Drittstaaten ist ein Ausfuhrnachweis. Als **Ausfuhrnachweis** dienen insbesondere die Versanddokumente, z.B. die so genannte „weiße“ Spediteurbescheinigung, das Konnossement und der Luftfrachtbrief. Der belegmäßige

Nachweis einer Ausfuhr kann auch durch eine Bestätigung der Ausfuhr an einer EU-Grenzzollstelle erfolgen. Zusätzlich zum Ausfuhrnachweis ist die Ausfuhr auch durch Aufzeichnungen in Verbindung mit Belegen in der Buchführung nachzuweisen (Buchnachweis).

Beim **Warenverkauf an ausländische Konsumenten** (Einzelhandelsgeschäft), wird die Mehrwertsteuer in der Rechnung ausgewiesen. Der ausländische Konsument kann sich die gezahlte Mehrwertsteuer für Waren, die im persönlichen Handgepäck in Drittstaaten ausgeführt werden sollen, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, an den so genannten „Tax-Refund Stellen“ (unter Abzug einer Provision) erstatten lassen.

2.6 Meldepflichten und Statistiken im Außenhandel

Außenhandelsgeschäfte sind aufgrund gesetzlicher Bestimmungen meldepflichtig. Die Verpflichtung zur Meldung von Außenhandelsgeschäften bei den zuständigen Behörden dient vor allem statistischen Zwecken, wie zum Beispiel der Erstellung der Zahlungsbilanz und der Außenhandelsstatistik. Statistiken über den Außenhandel werden darüber hinaus auch zur Überprüfung und Einhaltung handelspolitischer Maßnahmen benötigt. Die gesetzlichen Grundlagen für die Durchführung der Außenhandelsstatistik ergeben sich aus dem Außenhandelsstatistikgesetz sowie dem Bundesstatistikgesetz.

Die Außenhandelsstatistik wird in Deutschland vom Statistischen Bundesamt erstellt. Aufgrund der Mitgliedschaft Deutschlands in der Europäischen Union werden für den Außenhandel **zwei statistische Erhebungsformen** unterschieden:

- **Extrastat:** Die Extrahandelsstatistik (Extrastat) umfasst den grenzüberschreitenden Warenverkehr zwischen Deutschland und den Nichtmitgliedsstaaten der Europäischen Union. Die Daten über die Handelsbeziehungen mit Drittstaaten werden auf der Grundlage der Einfuhr- und Ausfuhranmeldungen von den Zollbehörden erfasst und von diesen an das Statistische Bundesamt weitergeleitet. Kleinsendungen bis zu einem bestimmten Warenwert sind von der statistischen Erfassung ausgenommen.
- **Intrastat:** Die Intrahandelsstatistik (Intrastat) erfasst den innergemeinschaftlichen Handel zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Innergemeinschaftliche Lieferungen (Versendungen) sowie innergemeinschaftliche Erwerbe (Eingänge) müssen von den Unternehmen direkt an das Statistische Bundesamt gemeldet werden. Die direkte Meldung des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs ist erforderlich, da innerhalb der Europäischen Union keine zollamtliche Erfassung des Warenverkehrs stattfindet. Je nach Richtung des Handelsverkehrs (Versendung oder Eingang) sind verschiedene Formblätter auszufüllen. Die meldepflichtigen Daten können auch Online übermittelt werden. Eine Meldepflicht zur Intrahandelsstatistik besteht nur für jene Unternehmen, deren innergemeinschaftliches Handelsvolumen im Berichtsjahr einen bestimmten Warenwert (zurzeit 300.000,- EUR) übersteigt

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT VORDRUCK N				Versendung <input checked="" type="checkbox"/>					
<input type="checkbox"/> 1 Steuernummer aus der USt-Voranmeldung		Zusatz		Bundesl. FA		2 Monat			
Auskunftspflichtiger (Name und Anschrift)		3		Jahr		INTRASTAT			
4 Drittmelder (Name und Anschrift)		5		- Statistische Meldung -					
An das Statistische Bundesamt Außenhandelsstatistik D-65180 Wiesbaden									
6 Warenbezeichnung		7 Pos.-Nr.	8 Best.-Land a b		9 Urspr.-Reg.	10 Art d. Gesch.	11 12		
13 Warennummer		14		15		16 Eigenmasse in vollen kg		17 Menge in der Besonderen Maßeinheit	
18 Rechnungsbetrag in vollen Euro		19 Statistischer Wert in vollen Euro							
6 Warenbezeichnung		7 Pos.-Nr.	8 Best.-Land a b		9 Urspr.-Reg.	10 Art d. Gesch.	11 12		
13 Warennummer		14		15		16 Eigenmasse in vollen kg		17 Menge in der Besonderen Maßeinheit	
18 Rechnungsbetrag in vollen Euro		19 Statistischer Wert in vollen Euro							
6 Warenbezeichnung		7 Pos.-Nr.	8 Best.-Land a b		9 Urspr.-Reg.	10 Art d. Gesch.	11 12		
13 Warennummer		14		15		16 Eigenmasse in vollen kg		17 Menge in der Besonderen Maßeinheit	
18 Rechnungsbetrag in vollen Euro		19 Statistischer Wert in vollen Euro							
6 Warenbezeichnung		7 Pos.-Nr.	8 Best.-Land a b		9 Urspr.-Reg.	10 Art d. Gesch.	11 12		
13 Warennummer		14		15		16 Eigenmasse in vollen kg		17 Menge in der Besonderen Maßeinheit	
18 Rechnungsbetrag in vollen Euro		19 Statistischer Wert in vollen Euro							
20 Ort/Datum/Unterschrift des Auskunftspflichtigen/Drittmelders									

SBA - 923, Formulierung CWN, Hameln

Erläuterungen:
 Feld 8a : Bestimmungsmittellstaat
 8b : Ursprungsregion (Bundesland)
 10 : Art des Geschäfts

NV 2002

Abb. 2.16. Intrastat (Versendung)

Da nicht alle Warenbewegungen erfasst werden, muss ein Teil der Daten geschätzt werden. Meldepflichten ergeben sich zudem auch im internationalen Zahlungs- und Kapitalverkehr. Die erforderlichen Daten werden von den beteiligten Banken erfasst und über die Landeszentralbanken an die Deutsche Bundesbank weitergeleitet.

2.7 Fragen und Aufgaben zur Wiederholung

1. Beschreiben Sie die Entwicklung der Welthandelsbeziehungen nach 1950.
2. Erläutern Sie die Unterschiede zwischen dem intersektoralen und intrasektoralen Außenhandel.
3. Was sind besondere Merkmale von Schwellenländern und welche Konsequenzen ergeben sich daraus für den Welthandel?
4. Erläutern Sie den Unterschied zwischen tarifären und nicht-tarifären Handelshemmnissen und nennen Sie Beispiele für administrative Handelshemmnisse.
5. Was wird im Außenhandel unter Dumping verstanden und warum ist es so schwierig, den Tatbestand des Dumpings nachzuweisen?
6. Nennen und erläutern Sie die vier GATT/WTO-Prinzipien und diskutieren Sie deren Bedeutung für die Welthandelsentwicklung.
7. Was ist der Unterschied zwischen einer Zollunion und einer Freihandelszone?
8. Was bedeutet gemeinsame Handelspolitik in der Europäischen Union und welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die EU-Mitgliedsstaaten?
9. Erläutern Sie an einem selbst gewählten Beispiel, was unter einem Handelserschaffungseffekt und was unter einem Handelsablenkungseffekt zu verstehen ist.
10. Was versteht man im Außenhandel unter einem so genannten „Drittmarkteffekt“?
11. Was regelt das Deutsche Außenwirtschaftsgesetz und in welchem Verhältnis steht das Deutsche Außenwirtschaftsgesetz zum EU-Recht?
12. Wie ist die Einfuhrliste (EL) und wie ist die Ausfuhrliste (AL) aufgebaut und für welche Zwecke werden diese Listen verwendet?

13. Was sind so genannte „Dual-use-Güter“ und welche Zielsetzungen werden mit der „EG Dual-use-Verordnung“ verfolgt?
14. Was ist eine Nomenklatur und was wird unter Einreihung verstanden?
15. Welche Zielsetzungen sind mit dem zollrechtlichen Status des „Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten“ verbunden?
16. Welche Bewilligungsvoraussetzungen müssen für eine Beantragung des Status „Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter“ vorliegen?
17. Erläutern Sie den Unterschied zwischen dem präferenziellen und dem nicht-präferenziellen Warenursprung anhand eines selbst gewählten Beispiels.
18. Wie wird der nichtpräferenzielle Warenursprung nachgewiesen?
19. Was wird unter Ursprungskumulation verstanden und welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die Zollermittlung?
20. Welche Bedeutung haben Zollstraßen und was wird unter Gestellung verstanden?
21. Welche Formen der Zollanmeldung gibt es und welche Voraussetzungen müssen für eine Teilnahme am ATLAS-Verfahren erfüllt sein?
22. Welchen Zwecken kann ein Zolllager in der Außenhandelsabwicklung dienen?
23. Beschreiben Sie den Ablauf beim externen gemeinschaftlichen Versandverfahren und erläutern Sie die Rolle des Hauptverpflichteten.
24. Was ist die Grundlage für die Zollwertermittlung nach der Transaktionsmethode und welche Hinzurechnungen bzw. Abzüge sind unter Umständen zu berücksichtigen?
25. Welche Probleme ergeben sich durch die fehlende Harmonisierung der Umsatzsteuer im Europäischen Binnenmarkt?
26. Welchen Zwecken dient die Umsatzsteueridentifikationsnummer?
27. Erläutern Sie den Unterschied zwischen dem Bestimmungslandprinzip und dem Ursprungslandprinzip jeweils anhand eines selbst gewählten Beispiels.
28. Was ist Gegenstand der Erwerbsteuer und wann spricht man von Einfuhrumsatzsteuer?

29. Eine deutsche Handelskette importiert kanadisches Ahornholz im Wert von 25.000,- EUR. Für die Berechnung der Einfuhrabgaben werden die folgenden Daten zugrunde gelegt: Rechnungspreis (ex works) 25.000,- EUR, Einfuhrzollsatz 2,5 %, Kosten des Haupttransports bis Hamburger Hafen 2.200,- EUR, Kosten des Nachtransports bis zum ersten innereuropäischen Bestimmungsort (Essen) 650,- EUR, Einfuhrumsatzsteuer 19 Prozent.
- a. Wie hoch ist der Zollbetrag?
 - b. Wie hoch ist die Einfuhrumsatzsteuer?
 - c. Wie hoch sind die Einfuhrabgaben?
30. Warum sind Außenhandelsgeschäfte meldepflichtig und welche statistischen Erhebungsverfahren sind zu unterscheiden?